



Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt

– Fokus: Polizei und Justiz

Ein Kooperationsprojekt des IDZ mit ezra und VBRG e. V.

Dezember 2023

Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz

Autor*innen

Dr. Daniel Geschke, Marc Blüml, Lukas Wittmann, Jaroscha Pia Steinhauer und Fiona Schmidt

Projektteam

Dr. Daniel Geschke, Marc Blüml, Lukas Wittmann, Jaroscha Pia Steinhauer & Dr. Janine Dieckmann (IDZ)

Heike Kleffner (VBRG)

Theresa Lauß, Magdalena Willer & Franz Zobel (ezra)

Dezember 2023

Herausgeber

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft

Tatzendpromenade 2a

07745 Jena

Homepage: www.idz-jena.de

E-Mail: info@idz-jena.de

Telefon: 03641 271 940 3



In Trägerschaft der



Kooperationspartner

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer

Gewalt e.V. (VBRG)

Schlesische Straße 20

10997 Berlin

Telefon: 030 338 597 77

E-Mail: info@verband-brg.de



ezra – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen

Juri-Gagarin-Ring 96/98

99084 Erfurt

Homepage: www.ezra.de

E-Mail: info@ezra.de

Telefon: 0361 218 651 33



Gefördert durch



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des TMBJS und des BMFSFJ dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

INHALTSHINWEIS

Dieser Forschungsbericht enthält explizite Beschreibungen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalttaten in den Worten der Betroffenen.

DANKSAGUNG

Hiermit bedanken wir uns sehr herzlich bei allen, die uns bei der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Verschriftlichung dieser Studie unterstützt haben:

- *Interviewpartner*innen (Betroffene sowie Expert*innen)*
- *Teilnehmende an der Online-Befragung*
- *Mitarbeiter*innen und Berater*innen der Thüringer Opferberatungsstelle ezra*
- *Mitarbeiter*innen und Berater*innen der im VBRG e. V. zusammengeschlossenen Opferberatungsstellen sowie anderer Beratungsstellen*
- *Kolleg*innen vom IDZ und den Opferberatungsstellen, die den Bericht kritisch gelesen und klug kommentiert haben.*

Ohne ihre Unterstützung wäre diese Studie so nicht möglich gewesen.

Vielen Dank!

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	5
SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG DURCH POLIZEI UND JUSTIZ.....	9
1. Forschungsanlass.....	9
2. Forschungsstand.....	9
2.1 Rechte Gewalt und ihre Erfassung	9
2.2 Ebenen von Viktimisierung	11
2.3 Sekundäre Viktimisierung	13
3. Methodisches Vorgehen	14
3.1 Forschungsfragen.....	14
3.2 Modul 1: Interviews mit Betroffenen und Fachexpert*innen	15
3.3 Modul 2: Online-Befragung.....	16
4. Ergebnisse.....	18
4.1 Folgen der Viktimisierung auf Betroffene und ihr Umfeld	18
4.2 Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei	20
4.3 Sekundäre Viktimisierung durch die Justiz.....	26
4.4 Unterstützung von Betroffenen.....	30
4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse	31
5. Handlungsempfehlungen	33
Für die Polizei	34
Für die Justiz	34
Für Politik und Zivilgesellschaft.....	35
LITERATURVERZEICHNIS.....	36

ZUSAMMENFASSUNG

Für die hier vorliegende Studie wurde die bisher größte empirische Untersuchung zum Thema sekundäre Viktimisierung von Betroffenen von rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt durch die Polizei und – erstmalig – durch die Justiz in Deutschland durchgeführt.

Ausgangspunkt der Studie sind Berichte von Betroffenen von rechter Gewalt – auf Social Media, in der Beratungsarbeit oder in Ermittlungsverfahren – über Erfahrungen einer sekundären Viktimisierung im Kontakt mit Polizei und Justiz. In der vorliegenden Studie wurde sich auf die Erfahrungen von Betroffenen von rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt als Teilbereich rechter Gewalt konzentriert (siehe Abschnitt 2.1). Der Begriff der Viktimisierung leitet sich aus dem lateinischen *victima* (das Opfer¹) ab und beschreibt den Prozess des „Zum-Opfer-Werdens“. Dabei werden mehrere Ebenen von Viktimisierung unterschieden. Die primäre Viktimisierung bezeichnet die ‚eigentliche Opferwerdung‘, also die Schädigung einer oder mehrerer Personen durch einen oder mehrerer Täter*innen. Eine **sekundäre Viktimisierung** kann im Anschluss daran entstehen und bezeichnet eine erneute Schädigung der Betroffenen entweder durch Fehlreaktionen ihres sozialen Umfeldes (z. B. durch Freund*innen, Bekannte oder Familienangehörige) und/oder Fehlreaktionen von Instanzen der formellen Sozialkontrolle wie z. B. durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht.

Hierzu wurde bereits im Jahr 2014 die Studie „Die haben uns nicht ernst genommen“ gemeinsam mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen und der Opferberatungsstelle ezra erarbeitet (Quent/Geschke/Peinelt 2014). Schwerpunkt waren dabei maßgeblich die Erfahrungen von Betroffenen im Umgang mit der Polizei. Um das Themenfeld ausführlicher zu untersuchen, Handlungsbedarfe zu identifizieren und notwendige Gegenmaßnahmen abzuleiten, wurden für die nun vorliegende Studie Einzel- und Gruppen-Interviews mit Betroffenen und Fachexpert*innen sowie eine deutschlandweite Befragung von Betroffenen von rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt durchgeführt. So konnten wichtige Einblicke in die Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung und die Auswirkungen der Reaktionen von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie dem sozialen Umfeld der Betroffenen und Opferberatungsstellen analysiert und systematisiert werden.

Das Projekt war in allen Phasen durch die Kooperation zwischen dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) und Praxispartner*innen aus den professionellen Opferberatungsstellen (u. a. ezra in Thüringen) und deren Dachverband, dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG), gekennzeichnet. Dadurch floss viel praktisches Erfahrungswissen aus der Beratungsarbeit in die wissenschaftliche Untersuchung ein und die Ergebnisse der Studie wurden intensiv diskutiert und validiert.

Methodik

Die vorliegende Studie untersucht verschiedene Formen von Viktimisierung und insbesondere sekundäre Viktimisierung durch mögliche Fehlreaktionen von Polizei und Justiz. Dafür wurden im ersten Teil der Studie leitfadengestützte Interviews mit Betroffenen sowie Expertise-Interviews geführt. Die Betroffenen berichteten von ihren Erfahrungen während und nach rechten Straftaten in ganz Deutschland. Diese Befunde wurden zusätzlich durch halbstandardisierte Interviews mit Expert*innen u. a. aus der Beratungsarbeit kontextualisiert und verallgemeinert. Im zweiten Teil der Studie wurden in einer standardisierten Online-Befragung deutschlandweit 175 Betroffene rechter

¹ Im juristischen Kontext sind die Bezeichnungen „Opfer“ oder auch „Geschädigte“ verbreitet. Die Beratungsstellen sprechen in der Regel von „Betroffenen“, da der Begriff des „Opfers“ in unserem Sprachraum negativ besetzt ist. Er wird häufig mit Schwäche, Ohnmacht und Hilflosigkeit in Verbindung gebracht und kann stigmatisierend wirken. Der Opferbegriff ist statisch und umfasst nicht die Dimension der Bewältigung von Tatfolgen. Viele Menschen wollen nicht als Opfer bezeichnet werden. Daher werden hier die Bezeichnungen „Betroffene“ und „Angegriffene“ sowie Opferzeug*innen verwendet.

Gewalt zu ihren damit zusammenhängenden Erfahrungen mit Polizei und Justiz befragt. Es handelt sich dabei um die bislang größte empirische Erhebung zu dem Thema sekundäre Viktimisierung durch Polizei und Justiz in Deutschland. Im Folgenden werden einige zentrale Ergebnisse zusammengefasst (ausführlich siehe Abschnitt 4).

Zentrale Ergebnisse

Rechte Gewalt wirkt als sogenannte Botschaftstat nicht nur auf die direkt Betroffenen, sondern auch auf ihr soziales Umfeld bzw. die gesamte gesellschaftliche Teilgruppe (auch Community), für welche die Betroffenen – aus Wahrnehmung der Täter*innen – stellvertretend stehen. Die Botschaften rechter Gewalt (u. a. „Ihr seid hier nicht erwünscht.“) und ihre schädigenden Wirkungen können durch gesellschaftliche und behördliche Fehlreaktionen – sekundäre Viktimisierung – verstärkt werden. Um die Auswirkungen auch für das soziale Umfeld und die Community der direkt Betroffenen zu beschreiben, wird von kollektiver Viktimisierung gesprochen (siehe Abschnitt 2.2). So berichten fast alle Befragten von einem Vertrauensverlust in Polizei, Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte nicht nur persönlich, sondern auch in ihrem sozialen Umfeld (siehe 4.1 Folgen der Viktimisierung auf Betroffene und ihr Umfeld). Insbesondere stimmten viele der Befragten der Aussage zu, dass sich infolge dieses Vertrauensverlusts Menschen in ihrem Umfeld bei ähnlichen Vorfällen nicht bei der Polizei melden wollen würden. Entsprechend verschärft sich langfristig die Problematik des sogenannten Dunkelfelds rechter Gewalt, d.h. Straftaten werden nicht gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht und damit nicht erfasst – ein Problem, auf das Opferberatungen und wissenschaftliche Studien (u. a. EU 2011; Kriminalistisches Institut des BKA 2018) seit vielen Jahren aufmerksam machen (siehe Abschnitt 2.1).

Die Studie zeigt sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt durch Fehlreaktionen von Polizei und Justiz auf. Obwohl Unterschiede hinsichtlich der Lebensumstände der teilnehmenden Betroffenen, der erlebten Gewalt sowie der Tatmotive bestehen, sind große Übereinstimmungen und Muster hinsichtlich der Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung durch Polizei und Justiz erkennbar: Eine lückenhafte Aufklärung und Berücksichtigung rechter Tatmotive, Täter*innen-Opfer-Umkehr, bei der den Betroffenen zumindest eine Mitverantwortung an Angriffen zugewiesen wird, mangelhafte Kommunikation und fehlende Sensibilität gehören zu den häufigsten Problemen. Die Studie zeigt auch, dass der rechtliche Rahmen - internationale Abkommen wie die UN-Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und daraus resultierende Verpflichtungen ebenso wie die Richtlinien im Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) – bei Polizei und Justiz im Alltag zu wenig Beachtung finden. Dies gilt insbesondere für Abschnitt 15 (6) RiStBV: „Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“, Abschnitt 86 RiStBV und Abschnitt 234 RiStBV für Körperverletzungsdelikte, wonach von einem öffentlichen Interesse bei rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen auszugehen ist. Die Studie zeigt auch, dass die Studie zur Anwendungspraxis von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen dringend notwendig ist. Die Studienergebnisse werden allerdings erst in 2024 vorliegen.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, dass es sich bei Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung im behördlichen Umgang nicht um Einzelfälle auf individueller Ebene, sondern um ein institutionelles Problem handelt. Insofern sind auch institutionelle Veränderungen und Gegenmaßnahmen nötig, um sekundärer Viktimisierung durch Behörden wie Polizei und Justiz zukünftig entgegenzuwirken.

Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei

Die Antworten der Betroffenen, die in der Online-Befragung der Studie teilnahmen ($N = 175$) offenbaren sekundäre Viktimisierung und besorgniserregende Mängel im Umgang der Polizei mit Betroffenen und ihren Erfahrungen. Insgesamt berichten über zwei Drittel der Befragten von

Unzufriedenheit mit der Arbeit der Polizei. Der Großteil der Befragten lehnte die Aussage ab², dass die Polizei ihnen dabei geholfen habe, den Vorfall zu verarbeiten.

Grundsätzlich zeigen sich Mängel in der Kommunikation und dem Umgang der Polizei mit den Betroffenen. Über die Hälfte der Befragten gab an, von der Polizei nicht ernstgenommen, in ihrer Würde verletzt sowie zweitklassig und ungerecht behandelt worden zu sein. Die Mehrheit der Befragten beurteilt die Kommunikation mit der Polizei als „schwierig“. Auch berichten ein Viertel der Befragten von rassistischer Abwertung sowie ein Drittel von Abwertung aufgrund des Geschlechts durch einzelne Polizeibeamt*innen. Intransparenz über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens wurde von der Hälfte der Befragten kritisiert.

Mehrheitlich hatten die Befragten den Eindruck, dass es den Polizist*innen nicht wichtig war, den politischen Hintergrund der Tat aufzuklären und sie diesen ignorierten. Vielmehr wird von Täter*innen-Opfer-Umkehr und dem Vorwurf einer Mitschuld der Betroffenen an der jeweiligen Tat berichtet.

Der direkt formulierten Aussage zu sekundärer Viktimisierung durch die Polizei („Insgesamt fühlte ich mich durch meine Erfahrungen mit der Polizei erneut geschädigt.“) stimmten zwei Drittel der Befragten zu. Sie nahmen demnach bewusst eine weitere Schädigung – sekundäre Viktimisierung – durch die Polizei wahr.

Sekundäre Viktimisierung durch die Justiz

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen ebenfalls sekundäre Viktimisierung durch die Justiz auf. Eine unzureichende Aufklärung und Berücksichtigung rechter Tatmotive, Täter*innen-Opfer-Umkehr und Schwierigkeiten in der Kommunikation belasten und schädigen die Betroffenen erneut. Durch eine mangelhafte Informationspraxis seitens der Justizbehörden werden Betroffene häufig lückenhaft und unzureichend über ihre Rechte und mögliche Unterstützungsangebote informiert.

Nur 19 der 175 hier erfassten Betroffenen rechter Gewalt (11 %) berichteten, dass Anklage erhoben wurde und noch weniger berichteten von einer Verhandlung vor Gericht. Folglich beziehen sich die Aussagen zu Reaktionen von Staatsanwaltschaften und/oder Gerichten auf diese Substichprobe von 19 Befragten. Knapp die Hälfte dieser Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und nur in sechs Fällen kam es zu einer Verurteilung der Täter*innen durch ein Gericht. Die rechtliche Möglichkeit einer strafverschärfenden Berücksichtigung menschenverachtender Tatmotive nach § 46 Abs. 2 StGB kam in keinem dieser Fälle zur Anwendung. Entsprechend deuten die Ergebnisse Defizite der Strafverfolgungsbehörden an, rechte Gewalt zu erkennen, strafrechtlich als solche zu berücksichtigen und zu verfolgen.

Insgesamt bewerteten die 19 Befragten die jeweiligen Gerichtsverfahren eindeutig negativ: Sie verneinten mehrheitlich, dass durch das Gerichtsverfahren die Gerechtigkeit wiederhergestellt wurde oder das Gerichtsverfahren bei der Verarbeitung oder dem Abschluss des Vorfalles geholfen habe. Der direkten Frage zur Wahrnehmung sekundärer Viktimisierung durch die Justiz („Insgesamt fühle ich mich durch den Umgang der Justiz mit mir als Betroffenen bzw. Betroffener erneut geschädigt.“) stimmten 12 von 19 Befragten zu.

Unterstützung von Betroffenen

Aus der EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) ergeben sich seit 2015 die Verpflichtung der Bundesregierung, den Zugang zu unabhängigen, professionellen und fachspezifischen Beratungsstellen zu erleichtern und auszubauen sowie den Opferschutz und die Finanzierung der spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

² Die Antwortoptionen in der Online-Befragung waren bei Aufforderungen zur Bewertung von Aussagen „stimme völlig zu“, „stimme eher zu“, „teils/teils“, „lehne eher ab“ und „lehne völlig ab“.

sicherzustellen (insbesondere Art.8 Nr.1-5). Hierzu offenbaren sich durch die Befragung erhebliche Defizite: Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten und die Aufklärung über die Rechte der Betroffenen im Ermittlungs- und/oder Strafverfahren bleiben häufig aus. Zwar wurden die an der Befragung teilnehmenden Betroffenen in mehr als der Hälfte der Fälle durch die Polizei auf die Möglichkeit der Verweigerung der Auskunft hingewiesen, aber nur wenige auf Möglichkeiten wie das Hinzuziehen von Anwält*innen oder Vertrauenspersonen zur polizeilichen Befragung oder auf fachspezifische Opferberatungsstellen. In der Substichprobe der 19 Befragten, deren Fälle zu einer Anklageerhebung und/oder Gerichtsverhandlung führte, gaben 17 Befragte an, keine Hinweise durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auf Unterstützungsangebote bekommen zu haben.

Als effektive Unterstützungsformen bei der Bewältigung von Tatfolgen wurden von den Teilnehmenden ($N = 175$) insbesondere Gespräche im sozialen Umfeld, mit der Familie oder Freund*innen sowie professionelle Unterstützung, u. a. von Opferberatungsstellen und psychosoziale Prozessbegleitung genannt. Allerdings fühlten sich auch 18 % der Befragten durch Reaktionen ihres sozialen Umfeldes erneut geschädigt. Insgesamt griffen ein Drittel der Befragten auf die professionelle Unterstützung durch Opferberatungsstellen zurück. Dazu gehören z. B. die Beratung und Begleitung von Betroffenen im Strafverfahren, die Vermittlung von Anwält*innen, Therapeut*innen oder Ärzt*innen oder die psychosoziale Beratung und Krisenintervention. Als besonders hilfreich empfanden die Befragten dabei, dass sie sich ernst genommen fühlten, dass ihnen zugehört wurde, die Berater*innen sich Zeit für die Beratung nahmen und sie über den Ablauf des Strafprozesses informiert und dazu beraten wurden.

Schließlich geht aus der Online-Befragung die Bedeutung gesellschaftlicher Solidarität hervor. Diese ist individuell wichtig für die Betroffenen und kollektiv bedeutsam für die jeweiligen angegriffenen Gruppen, die durch die Betroffenen repräsentiert werden. Individuelle wie gesellschaftliche Solidarität steht nicht nur den demokratiefeindlichen Botschaften rechter Gewalt entgegen, sondern schützt Betroffene angesichts der anhaltenden direkten Bedrohung durch rechte Gewalt vor weiteren Schädigungen in darauffolgenden (Fehl-)Reaktionen durch Umfeld, Behörden und Gesellschaft.

Handlungsempfehlungen

Um sekundärer Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt durch Polizei und Justiz entgegenzuwirken, sind gezielte Maßnahmen erforderlich. Zunächst muss rechte, rassistische, antisemitische und sexualisierte Gewalt als ernsthafte gesellschaftliche Bedrohung anerkannt und angemessen behandelt werden. Dies erfordert in Aus- und Fortbildungen umfassende Schulungen und Sensibilisierung von Beamt*innen in Polizei und Justiz bezüglich rechter Gewalt und Ideologien der Ungleichwertigkeit.

Um Betroffenen rechter Gewalt den Zugang zur Strafverfolgung zu erleichtern, sollten bundesweit spezialisierte Beauftragte für Rassismus bei der Polizei und Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Betroffene rechter Gewalt bzw. vorurteilsmotivierte Hasskriminalität eingerichtet werden. Es wird auch empfohlen, unabhängige Beschwerdestellen für Fehlverhalten und -reaktionen durch die Polizei in allen Bundesländern zu schaffen.

Vorhandene rechtliche Möglichkeiten zur Berücksichtigung rechter Tatmotive (u.a. durch Anwendung von §46 Abs. 2 Satz 2 StGB) müssen von Staatsanwaltschaften und Gerichten genutzt werden, um eine effektive Strafverfolgung rechter Gewalt sicherzustellen. Betroffene rechter Gewalt müssen besser über ihre Rechte in Strafverfahren, nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz und professionelle Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Dies erfordert eine verbesserte Informationsvermittlung durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte an die Betroffenen sowie eine Ausweitung und Verstärkung der Finanzierung von Opferberatungsstellen.

Schließlich ist die Prävention sekundärer Viktimisierung eine gesellschaftliche Aufgabe für Exekutive und Legislative, die eine langfristige Förderung und Stärkung unabhängiger, professioneller Beratungsstellen in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft erfordert.

SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG DURCH POLIZEI UND JUSTIZ

1. FORSCHUNGSANLASS

Die Notwendigkeit einer Studie zum Ausmaß von sekundärer Viktimisierung durch Polizei und Justiz nach rassistisch, antisemitisch oder rechts motivierten Gewalttaten ergibt sich zum einen aus den Aussagen von Überlebenden und Hinterbliebenen der rechtsterroristischen Morde und Attentate in Deutschland seit 2001. Hinterbliebene und Überlebende der rassistischen und rechtsterroristischen Mord- und Anschlagsserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), der antisemitisch motivierten, rechtsterroristischen und rassistischen sowie misogynen Anschläge in Halle/Saale und Wiederdorf an Yom Kippur 2019 und des rassistischen Attentats von Hanau (2020) beschrieben polizeiliche Ermittlungen als „zweiten Anschlag“ und sekundäre Viktimisierung u. a. durch Täter-Opfer-Umkehr. Die rechtsterroristische und rassistische Mord- und Anschlagsserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), der antisemitische, rassistische und misogynen Anschlag in Halle/Saale, der rassistische Anschlag in Hanau. Hinzu kommen regelmäßige Berichte von Verletzten und Betroffenen antisemitisch, rassistisch oder rechts motivierter Körperverletzungsdelikte und anderer Gewalttaten, wonach ein Fehlverhalten von Polizei und Justiz sie erneut geschädigt habe. Betroffene antisemitischer, rassistischer und rechter Gewalt sowie deren Angehörige sehen sich im behördlichen Umgang häufig mit fehlender Empathie, mangelnder Unterstützung, fehlendem Schutz und rassistischer Kriminalisierung durch Täter*innen-Opfer-Umkehr konfrontiert. Dieses unprofessionelle Handeln seitens der Strafverfolgungsbehörden erschüttert das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Die wiederholten Fälle einer Schädigung von Betroffenen durch Fehlreaktionen seitens der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden haben zu Forderungen nach strukturellen Veränderungen geführt (u. a. DIMR 2022). Wiederholt wurde das öffentliche Versprechen geäußert, den Umgang der Polizei mit den Betroffenen verbessern zu wollen (BMI 2022). Gleichzeitig stellen Opferberatungsstellen weiterhin anhaltende Erfahrungen von Betroffenen mit Fehlreaktionen seitens der Polizei und Justiz fest. Es handelt sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern ein strukturelles und institutionelles Problem. Diese Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität macht die Dringlichkeit deutlich, sekundäre Viktimisierung seitens Polizei und Justiz genau zu untersuchen und wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Die vorliegende Studie zielt darauf ab, einen detaillierten, empirisch begründeten Einblick in die Erfahrungen von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt mit dem Umgang durch Polizei und Justiz nach der Tat zu geben und Handlungsempfehlungen für Veränderungen zu formulieren, die einen professionellen und respektvollen Umgang mit den Betroffenen in Zukunft gewährleisten.

2. FORSCHUNGSSTAND

2.1 Rechte Gewalt und ihre Erfassung

In Abgrenzung zum Begriff „Hasskriminalität“ wird in dieser Studie in Übereinstimmung mit der Arbeitspraxis von Opferberatungsstellen der Oberbegriff „rechte Gewalt“ verwendet. In rechten Gewalttaten drücken sich historisch gewachsene und gesellschaftlich verbreitete Ideologien bzw. Vorstellungen der Ungleichwertigkeit in Bezug auf vermeintlich unterschiedliche Menschengruppen aus (VBRG 2018: 6; BKA 2023). Diese sind zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus,

Sozialdarwinismus (z. B. gegen Wohnungslose sowie Menschen mit Behinderung), Homo-, Trans- und Queerfeindlichkeit sowie Sexismus und Misogynie. Rechte Gewalt entfaltet ihre Wirkung auf verschiedenen Ebenen, was sie von anderen Formen der Gewalt unterscheidet (VBRG 2018: 8). Auf individueller Ebene ist sie eine Erfahrung der Verletzung, Ausgrenzung sowie der möglichen Erschütterung der eigenen Identität und Lebensweise. Kommt es zu Fehlreaktionen durch das soziale Umfeld, die Strafverfolgungsbehörden oder die Medienberichterstattung, z. B. indem die Gewalterfahrung nicht als solche anerkannt wird oder Verantwortungs- oder Schuldzuweisungen gegenüber den Betroffenen erfolgen, wird dies als sekundäre Viktimisierung bezeichnet. In der Regel liegt bei rechter Gewalt kein interpersoneller Konflikt zwischen Täter*innen und Betroffenen vor (VBRG 2018: 7). Entsprechend werden Betroffene rechter Gewalt nicht nur als Individuen, sondern als Stellvertreter*innen einer durch die Täter*innen abgewerteten Gruppe angegriffen – im Sinne einer Botschaftstat (ebd.: 7f.). Relevant sind dabei die Zuschreibungen von Merkmalen bzw. Zugehörigkeiten der Täter*innen gegenüber den Betroffenen und nicht notwendigerweise tatsächliche Merkmale der Betroffenen. Auf gesellschaftlicher Ebene richtet sich rechte Gewalt gegen demokratische Werte und die Existenz universeller Menschenrechte (ebd.: 8). Sie drückt insbesondere die Ablehnung einer offenen und vielfältigen Gesellschaft aus und verstärkt entsprechende gesellschaftliche Tendenzen.

Die vorliegende Studie zu sekundärer Viktimisierung fokussiert auf rechte, rassistische, antisemitische und sexualisierte Gewalt – dieser Teilbereich wird im Folgenden zur sprachlichen Vereinfachung zusammenfassend als rechte Gewalt bezeichnet.

Das Bundeskriminalamt (BKA) sowie zivilgesellschaftliche Organisationen berichten regelmäßig über das von ihnen dokumentierte Ausmaß rechter Gewalt in Deutschland, allerdings mit großen Diskrepanzen. Obwohl sich die Definitionen von rechter Gewalt bzw. Hasskriminalität zunehmend angenähert haben, registrieren Beratungs- und Recherchestellen ein Drittel bis die Hälfte mehr rechte Gewalttaten als die Ermittlungsbehörden: Die Opferberatungsstellen im VBRG registrieren für das Jahr 2022 in zehn von 16 Bundesländern insgesamt 2.093 Fälle rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG 2023), wohingegen das BKA im gleichen Zeitraum in 16 Bundesländern lediglich 925 Gewalttaten im Themenfeld Hasskriminalität - rechts registriert hat (Bundesministerium des Inneren und für Heimat/BKA 2023.³)

Die Unterschiede zwischen den von der Polizei und den Beratungsstellen registrierten Fällen rechter Gewalt resultieren aus verschiedenen Faktoren. So verwenden Beratungsstellen und das BKA unterschiedliche Kriterien zur Erfassung rechter Gewalt. Das Hauptkriterium der Beratungsstellen ist die Wahrnehmung und Interpretation der Tatmotivation durch die Betroffenen. Weitere Anhaltspunkte zur Einordnung können Tatzeit und -ort, eindeutige Beschimpfungen, das äußere Erscheinungsbild der Angreifer*innen und Bedrohungen oder einschlägige Social-Media-Aktivitäten und Bekenntnisse sein. (VBRG 2018: 19). Neben der unterschiedlichen Einschätzung der Tatmotivation erfassen die Beratungsstellen auch Angriffe, die nicht angezeigt wurden, sowie Bedrohungen, Nötigungen und Sachbeschädigungen, wenn diese schwerwiegende Auswirkungen auf die Betroffenen haben (ebd.).⁴

Polizei und Innenministerien erfassen „Hasskriminalität“ als eigenes Themenfeld „Politisch Motivierter Kriminalität“ (PMK). Diesem werden Straftaten zugeordnet, wenn sie „gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden“ (BKA 2023). Insgesamt können sich diese Straftaten „unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen

³ Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-straf-gewalttaten.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [07.09.2023].

⁴ Andere von der Polizei erfasste Delikte (z. B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen) werden von den Beratungsstellen nicht erfasst.

Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten“ (ebd.).

Zivilgesellschaftliche Akteur*innen und Wissenschaftler*innen üben aus verschiedenen Perspektiven Kritik an dieser Art der Erfassung und ihren Ergebnissen (Lang 2014; Schellenberg 2019).⁵ Die Ergebnisse verschiedener Viktimisierungsstudien verdeutlichen außerdem das massive Dunkelfeld, was zu einer Unterschätzung des Ausmaßes von antisemitisch, rassistisch, rechts und LGBTIQ*feindlicher Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden und politisch Verantwortliche führt. Das Dunkelfeld umfasst sowohl Fälle, die von den Landeskriminalämtern und dem BKA in der Kategorie „politisch motivierte Kriminalität - nicht zuzuordnen“ registriert wurden, als auch diejenigen Fälle, die gar nicht erst zur Anzeige gelangten. (Berberich 2022: 217). Laut dem „Deutschen Viktimisierungssurvey 2017“ des Kriminalistischen Instituts des BKA ereigneten sich im Referenzzeitraum 2017 22,9 Fälle von vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen pro 1.000 Einwohner*innen, im Vergleich zu etwa neun Fällen von Körperverletzung pro 1.000 Einwohner*innen im bundesweiten Durchschnitt (Kriminalistisches Institut des BKA 2018: 27). Dabei war die Hautfarbe in 3,5 Fällen pro 1000 Einwohner*innen und die Herkunft der Betroffenen in 6,3 Fällen pro 1.000 Einwohner*innen ausschlaggebend für die Viktimisierung (ebd.). Somit ist allein für das Jahr 2017 von mindestens 289.310 rassistisch motivierten Körperverletzungen aufgrund der Hautfarbe und 520.758 aufgrund der Herkunft auszugehen (Bevölkerung 2017: 82,66 Mio). Das BKA erfasste im Jahr 2017 jedoch lediglich 794 Gewalttaten im Themenfeld „fremdenfeindlich motivierte Hasskriminalität“ und 158 rassistisch motivierte Gewalttaten im Themenfeld „rassistisch motivierte Gewalttaten“⁶ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018). Eine Studie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein von 2017 ergab, dass die meisten vorurteilsmotivierten Straftaten von den Betroffenen nicht angezeigt wurden (knapp 70 %; Dreißigacker et al. 2020: 47). Schon 2011 hatte eine Studie der Grundrechteagentur der Europäischen Union auf diese Untererfassung hingewiesen: Je nach befragter Gruppe blieben 75 % bis 90 % der Vorfälle ungemeldet (Europäische Union, FRA 2011: 80). In aktuellen Studien der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zu „Encouraging hate crime reporting: The role of law enforcement and other institutions“ (FRA 2021) und „Being Black in the EU - Experiences of People of African Descent“ (FRA 2023) wird das anhaltend hohe Ausmaß des „underreportings“ deutlich. Je nach befragter Betroffenengruppe wurden zwischen 74 % und 90 % der erfahrenen Angriffe nicht zur Anzeige gebracht. Demnach erfassen sowohl die Statistiken des BKA als auch die der Opferberatungsstellen offenbar nur einen Teil der stattgefundenen rassistisch motivierten Angriffe. Wesentliche Faktoren für die geringe Anzeigebereitschaft sind die Überzeugung von einem Drittel der Betroffenen, dass sich durch polizeiliche Ermittlungen „nichts ändern würde“ (FRA 2021, 2023), ein Fünftel bezeichnen den Rechtsweg als „zu bürokratisch und zeitaufwändig“ und rund 15 Prozent geben „mangelndes Vertrauen in die Polizei“ als Grund dafür an, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalttaten nicht zur Anzeige zu bringen. (FRA 2021, 2023). Das ist fatal, denn wenn der Großteil dieser Gewalt offiziell unbekannt bleibt, bleiben viele Angegriffene ohne Unterstützung und die allermeisten Täter*innen werden für ihr Handeln nicht zur Verantwortung gezogen. Diese Straflosigkeit entmutigt die Angegriffenen und ermutigt die Täter*innen und ihre Sympathisant*innen zu weiteren rechten Gewalttaten.

2.2 Ebenen von Viktimisierung

Der Begriff der Viktimisierung beschreibt den Prozess des „Zum-Opfer-Werdens“ (Heuermann 2014: 19; Quent/Geschke/Peinelt 2014). Genauer wird mit Viktimisierung eine Schädigung bezeichnet. Um diesen Prozess zu verstehen, muss die Interaktion zwischen Täter*innen, Betroffenen und weiteren Beteiligten analysiert werden (Bolick 2010: 39; Ashour/Geschke/Dieckmann 2021). Dabei werden

⁵ Die verwendeten Kategorien sind teils veraltet und werden nicht klar voneinander abgegrenzt (wie z. B. „Fremdenfeindlich“, „Ausländerfeindlich“ und „Rassismus“) oder umfassen Kategorien, die keine Ideologien der Ungleichwertigkeit und keine Diskriminierungsformen bezeichnen (z. B. „Deutschfeindlich“ oder „Männerfeindlich“).

⁶ Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [07.09.2023].

mehrere Dimensionen und Ebenen von Viktimisierung unterschieden, die aufeinander folgen können, aber nicht müssen.

Primäre Viktimisierung

Die primäre Viktimisierung bezeichnet die ‚eigentliche‘ oder ‚erste‘ Schädigung einer oder mehrerer Personen durch eine*n oder mehrere Täter*innen (Kunczik 2016: 152). Dabei hängt die Stärke der Viktimisierung von diversen Faktoren wie den Tatmerkmalen, insbesondere der Länge und Intensität des Angriffs, Situationsmerkmalen wie Tatzeit und -ort sowie Merkmalen und Verhalten von Täter*innen und Betroffenen ab (Kiefl/Lamnek 1986: 170). Doch es bleibt oftmals nicht bei dem primär schädigenden Ereignis und seinen unmittelbaren physischen, psychischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen.

Sekundäre Viktimisierung

Eine sekundäre Viktimisierung kann im Anschluss an die eigentliche Schädigung durch eine Gewalt- oder Straftat entstehen. Nach der primären Viktimisierung wenden sich die Betroffenen häufig an ihr soziales Umfeld und/oder staatliche Behörden sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Kommt es dabei zu Fehlreaktionen, können die Folgen der primären Viktimisierung verstärkt werden (Haupt et al. 2003: 37f.). Dies wird dann als sekundäre Viktimisierung bezeichnet und beschreibt die erneute Schädigung der Betroffenen durch Fehlreaktionen ihres sozialen Nahraums (z. B. Freund*innen, Bekannte oder Familienangehörige) und/oder Instanzen der formellen Sozialkontrolle (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht; Kiefl/Lamnek 1986: 239). Darüber hinaus kann sekundäre Viktimisierung auch durch Fehlreaktionen der Öffentlichkeit, z. B. in den Medien, entstehen (Kunczik 2016).⁷ Die Bandbreite reicht von der Infragestellung der Glaubwürdigkeit der Betroffenen, über Relativierungen ihrer Viktimisierungserfahrung bis hin zu einer Täter*innen-Opfer-Umkehr (Heuermann 2014: 22). Bei ausbleibender, unzureichender oder unprofessioneller Hilfe durch staatliche Behörden der Strafverfolgung sowie ausbleibender Solidarisierung durch das soziale Umfeld oder die Gesellschaft kann das Gefühl entstehen, rechter Gewalt schutz- und hilflos gegenüberzustehen. Oftmals erleben Betroffene die sekundäre Viktimisierung verletzender als die Tat selbst (Hartmann 2010: 17).

Tertiäre Viktimisierung

Die Erfahrungen einer primären und sekundären Viktimisierung können schließlich Auswirkungen auf das Selbstbild und das Verhalten von Betroffenen haben sowie längerfristig eine Verengung und Einschränkung von Denk- und Handlungsweisen bewirken. Dies resultiert aus einer gesteigerten Kriminalitätsfurcht sowie mangelndem Vertrauen gegenüber anderen Menschen und Organisationen (Kiefl/Lamnek 1986: 272f.; Böttger et al. 2014). Kommt es infolge einer vorherigen primären und sekundären Viktimisierung zur Herausbildung einer dominanten Selbstwahrnehmung und Identifikation als ‚Opfer‘, wird dies als tertiäre Viktimisierung bezeichnet. Daraus können insbesondere Langzeitschäden wie Schlafstörungen bis hin zu dauerhaften psychischen Belastungen resultieren (Heimann 2020: 56). Insgesamt kann tertiäre Viktimisierung zu einem Rückzug der Betroffenen aus ihrem sozialen, beruflichen und dem öffentlichen Leben führen.

Kollektive Viktimisierung

Betroffene rechter Gewalt werden nicht nur als Individuen, sondern als Stellvertreter*innen einer durch die Täter*innen abgewerteten Gruppe angegriffen. Die damit einhergehende kollektive Botschaft der

⁷ Medien können durch ihre Berichterstattung insbesondere auf zwei Ebenen sekundäre Viktimisierungen bewirken: einerseits auf Ebene der Kommunikator*innen (Informationssammlung, Interaktion mit Betroffenen und dabei bspw. Missachtung der Privatsphäre) oder anschließend auf Ebene der Rezipient*innen (Bewertungen der Berichterstattung, medienbewirkte Reaktionen im sozialen Umfeld) (Kunczik 2016: 155).

Bedrohung und die dadurch erfolgende Schädigung wird als kollektive Viktimisierung bezeichnet und wirkt auf die jeweilige Gruppe als Ganzes (Strobl 1998: 16). Die Botschaft lautet: Es könnte jede andere Person mit der jeweiligen tatsächlichen oder zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit treffen. Durch eine einzelne Gewalttat kann so Angst und Verunsicherung in der *gesamten* gesellschaftlichen Teilgruppe erzeugt werden (Lang 2018: 40). Da es scheinbar keine Handlungsmöglichkeiten gibt, einer potenziellen Viktimisierung entgegenzuwirken (Böttger et al. 2014: 31), ist kollektive Viktimisierung besonders schädlich. Hierbei spielt die Reaktion der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle: Reaktionen von Dritten können den Betroffenen kollektiv Solidarität zusichern oder Ignoranz und mangelnde Unterstützung signalisieren sowie als Zustimmung zur Tat interpretiert werden (Ashour/Geschke/Dieckmann 2021). Ausbleibende Solidarität, Unterstützung und Hilfe kann zu einem kollektiven Vertrauensverlust und Rückzug aus öffentlichen Räumen führen (Heuermann 2014: 29ff.).

2.3 Sekundäre Viktimisierung

Ab den 1970er Jahren konzentrierte sich die Forschung zu sekundärer Viktimisierung zunächst auf Betroffene von Sexualstraftaten (Bader 2019: 32ff.). Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass insbesondere bei vulnerablen Betroffenengruppen ein erhöhtes Risiko für sekundäre Viktimisierung besteht (Kölbl 2007: 339). Dazu gehören neben Betroffenen von Sexualstraftaten auch Betroffene von sogenannter Hasskriminalität bzw. rechter Gewalt (ebd.).

Nach Hagemann (2016) können mehrere Ursachen für sekundäre Viktimisierungen unterschieden werden. Diese sind erstens die Missachtung spezifischer Bedürfnisse der Betroffenen, da diese entweder nicht bekannt sind oder ignoriert werden. Durch Intransparenz oder einen Mangel an Informationen kann ein Ermittlungsverfahren undurchsichtig erscheinen und so bei den Betroffenen den Eindruck erwecken, missachtet oder bloß verwaltet zu werden (Orth 2001: 32). Weiter können die Störung oder Verhinderung der Verarbeitung der Erfahrungen der Betroffenen durch rechtsstaatliche Prinzipien und strafprozessuale Abläufe sekundäre Viktimisierung verursachen (Hagemann 2016: 83). Auch Differenzen zwischen der in den strafprozessualen Ermittlungen herausgearbeiteten Darstellung der Tat und den subjektiven Eindrücken der Betroffenen sowie Täter*innen-Opfer-Umkehr in Form der Zuweisung einer Mitverantwortung oder eines Schuldanteils für die Tat an die Betroffenen können zu sekundärer Viktimisierung beitragen (ebd.). Auch stigmatisierendes oder diskriminierendes Verhalten seitens Polizei- und Justizbeamten*innen kann eine sekundäre Viktimisierung darstellen und verstärken (Bolick 2010: 45). Dann wird Betroffenen die Anerkennung versagt, durch rechte Gewalt geschädigt worden zu sein, und ihre Erfahrungen als unglaubwürdig diskreditiert (ebd.). Weitere Risiken können sich durch Sprachbarrieren ergeben, die verschärft werden, wenn den Betroffenen geeignete Dolmetscher*innen verweigert werden (Haupt et al. 2003: 61).

Die Polizei ist häufig die erste offizielle Instanz, mit der Betroffene nach einer Tat in Kontakt sind. Die Betroffenen erwarten dabei von der Polizei als staatliche Behörde, ernst genommen zu werden, Gehör und Beachtung zu finden sowie konkrete Hilfe zu bekommen (Haupt et al. 2003: 60). Während für die Betroffenen klar ist, dass sie durch eine Tat geschädigt wurden, hat die Polizei zunächst den Auftrag, die Situation unabhängig zu beurteilen und vor Ort sowohl be- als auch entlastende Umstände festzustellen (Bolick 2010: 44). Bei mangelnder Kommunikation, fehlenden Erläuterung oder Empathie seitens der Polizei können Ermittlungsmaßnahmen dazu führen, dass sich die Betroffenen erneut geschädigt fühlen (Hagemann 2016: 82). Zu sekundärer Viktimisierung kann es auch durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten der Beamten*innen kommen. Entsprechend können diskriminierende Fehlreaktionen durch die Polizei in Form von Rassismus (vgl. die Beiträge in Hunold/Singelstein 2022) bis hin zu Körperverletzung durch Polizeibeamten*innen (Singelstein et al. 2023) eine sekundäre Viktimisierung darstellen.

Erst 2014 wurde die erste empirische Untersuchung zu sekundärer Viktimisierung durch die Polizei in Deutschland veröffentlicht und dafür insgesamt 44 Betroffene rechter und rassistischer Gewaltstraftaten in Thüringen nach ihren Erfahrungen befragt (Quent/Geschke/Peinelt 2014). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das polizeiliche Handeln sowohl in der Tatsituation als auch dem Nachtatsbereich aus Sicht der Befragten als problematisch und schädigend beurteilt wird. Betroffene erleben die Polizei häufig nicht als hilfreich und erfahren sekundäre Viktimisierung beispielsweise durch ein fehlendes Interesse der Polizei, die rechte Tatmotivation der Taten aufzuklären und durch

eine Täter*innen-Opfer-Umkehr (ebd.: 49-51; Geschke/Quent 2016). Eine Studie an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2015 fand „eindeutige Hinweise für eine mangelnde Sensibilität von Polizeibeamten [...] in Einsätzen bei vorurteilsmotivierten Straftaten“ (Asmus/Enke 2016: 147f.). Als besonders schwerwiegend wird der Vertrauensverlust bei Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt gegenüber der Polizei erachtet. Dieser entsteht „infolge der oftmals empfundenen Verharmlosung von rassistischen Angriffen“ durch Polizist*innen sowie durch den Eindruck, nicht ernst genommen zu werden oder eine Mitschuld zugewiesen zu bekommen (ebd.:136).

Auch im weiteren Kontakt mit Staatsanwaltschaften und Gerichten kann es zu sekundärer Viktimisierung kommen (Cobbinah/Danielzik 2022: 21). Das Strafverfahren stellt ein „viktimsierungsgeneigtes Handlungsfeld“ dar, bei dem Geschädigte als Zeug*innen zu einer instrumentalisierbaren „Beweisführungsgröße“ reduziert werden können (Kölbel 2007: 336). Als Risikofaktoren gelten dabei insbesondere eine lange Prozessdauer und Wartezeiten, Informationsdefizite, prozessbedingte Kontakte zu den Täter*innen, die öffentliche Verhandlung intimer Informationen sowie die Belastung durch Vernehmungen (Volbert 2008: 204ff.). Bei rassistischen Straftaten nennt Louw (2018: 69-70) Fehlreaktionen in Form von Bagatellisierungen der Tatmotive, gelangweilte oder genervte Reaktionen während der Berichte der Betroffenen, das Unterstellen einer Mitverantwortung und die Reproduktion rassistischer Stereotype und Sprache als mögliche Formen sekundärer Viktimisierung vor Gericht.

Es gibt zahlreiche Dokumentationen von unprofessionellen und Fehlreaktionen seitens der Polizei und Justiz gegenüber Betroffenen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Asmus/Enke 2016; Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt 2021; Nußberger 2021; Singelstein et al. 2023). Gleichzeitig offenbart sich eine Forschungslücke mit Blick auf umfassende, empirische Studien zu sekundärer Viktimisierung durch diese Behörden in Deutschland. Während es erste Erhebungen zu sekundärer Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt durch die Polizei gibt, fehlen diese für den Bereich der Justiz. Es besteht daher ein umfassender Bedarf insbesondere an empirischer Forschung, um die Ausmaße, Ursachen und langfristigen Folgen dieser Problematik besser zu verstehen.

3. METHODISCHES VORGEHEN

Um sekundäre Viktimisierung von Betroffenen von rechter Gewalt empirisch zu untersuchen, wurden in zwei Modulen unterschiedliche methodische Ansätze verfolgt: In Modul 1 wurden qualitative Interviews mit fünf Betroffenen rechter Gewalt und sieben Expert*innen aus Wissenschaft und Beratungsarbeit für Betroffene rechter Gewalt durchgeführt. Durch die Interviews konnte das Phänomen der sekundären Viktimisierung aus Perspektive von Betroffenen sowie Expert*innen erfasst und die Erkenntnisse für die Erstellung der Online-Befragung in Modul 2 der Studie genutzt werden. In Modul 2 wurde eine Online-Befragung von 175 Betroffenen durchgeführt, um die Erfahrungen möglichst vieler Menschen systematisch zu dokumentieren und zu untersuchen. Sowohl die Ansprache und Auswahl der interviewten Betroffenen und Expert*innen als auch die Entwicklung des Online-Fragebogens erfolgte gemeinsam mit den Projektpartner*innen aus den Beratungsstellen. Nach Auswertung und Dokumentation der Befunde durch die Forschenden vom IDZ wurden die Gesamtergebnisse erneut in einem gemeinsamen Workshop mit den Mitarbeiter*innen aus den Beratungsstellen validiert, diskutiert und fokussiert.

3.1 Forschungsfragen

Auf Grundlage der bestehenden Forschungslücken wurden in dem Projekt die folgenden Forschungsfragen untersucht:

1. Welche Erfahrungen berichten Betroffene von rechter, rassistischer, antisemitischer, sexualisierter oder durch andere Ideologien der Ungleichwertigkeit motivierte Gewalt vom Umgang mit ihnen durch die Polizei in und nach der Tatsituation?
2. Welche Erfahrungen berichten Betroffene vom Umgang durch Gerichte und Staatsanwaltschaften mit ihnen?
3. Wie nehmen Betroffene die Unterstützung durch professionelle Opferberatungsstellen wahr?
4. Welche Auswirkungen haben diese Erfahrungen für die Betroffenen?
5. Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich daraus für Polizei und Justiz?

3.2 Modul 1: Interviews mit Betroffenen und Fachexpert*innen

Die Interviews mit Betroffenen rechter Gewalt wurden als problemzentrierte Interviews entwickelt. Diese Interviewform zielt darauf ab, „individuelle[.] Handlungen sowie subjektive[.] Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität“ zu erfassen (Witzel 2000). Damit kann das untersuchte Phänomen ausführlich erfragt werden und die Interviewten haben die Möglichkeit, eigene Schwerpunktsetzungen und thematische Fokussierungen vorzunehmen (Witzel/Reiter 2012: 27ff.).

Um beispielhafte Fälle sekundärer Viktimisierung auszuwählen, wurden die Interviewten über verschiedene Opferberatungsstellen kontaktiert. Es wurde darauf geachtet, ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen hinsichtlich der Motive der Angriffe, soziodemografischer Merkmale (Geschlecht, Beruf/Tätigkeit), Lebensrealitäten der Betroffenen (Geflüchtete, People of Colour, politische Aktivist*innen) sowie der Wohnorte (West- und Ostdeutschland, Klein- und Großstadt) zu erfassen.

Insgesamt wurden fünf Interviews mit sechs Betroffenen sekundärer Viktimisierung durchgeführt (im Folgenden B1 bis B5). Sie wurden nach dem Tathergang der primären Viktimisierung durch rechte Gewalt und den darauffolgenden Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten befragt. Außerdem wurde nach dem persönlichen Umgang mit der Situation, persönlichen Folgen der Viktimisierung, dem Vertrauen in verschiedene Institutionen und nach erhaltener Unterstützung gefragt.

Die interviewten Personen (4 männlich, 2 weiblich, Alter zwischen 18 und 30) waren überwiegend selbst Betroffene des primären Angriffs, eine Person war Zeugin von sekundärer Viktimisierung. Drei Interviewpartner*innen gaben an, eine Migrationsgeschichte zu haben. Bei den Ausgangssachverhalten handelte es sich um Beleidigungen, Drohungen, unbegründete Anschuldigungen, Sachbeschädigungen und teils bewaffnete körperliche Angriffe, sowohl durch Einzelpersonen als auch durch Personengruppen. Die primäre Viktimisierung erlebten die Interviewten als motiviert durch politische Gegner*innenschaft, Antisemitismus und Rassismus. In vier der fünf Interviews wurde dabei von mehreren Vorfällen berichtet.

Aufgrund des Risikos einer Re-Traumatisierung durch das Interview wurden Maßnahmen höchste Priorität eingeräumt, um dies zu verhindern. Die Interviewten wurden darüber aufgeklärt, dass sie das Interview jederzeit ohne negative Konsequenzen abbrechen können. Zudem wurde ihnen ein Nachbereitungsgespräch durch die zuständige Opferberatungsstelle angeboten. Auf Wunsch war während der Interviews eine Vertrauensperson der*des Befragten anwesend (z. B. Freund*in oder Beratende einer Opferberatungsstelle). Da keine der befragten Personen das Interview abbrach und alle positiv auf die abschließende Frage nach dem Wohlbefinden antworteten, ist davon auszugehen, dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen ihren Zweck erfüllten und keine der Betroffenen durch die Interviews retraumatisiert wurden.

Das Ziel der Expertise-Interviews war es, zusätzlich ein möglichst breites Wissen zum Untersuchungsgegenstand – der sekundären Viktimisierung durch Polizei und Justiz – zu erfassen. Sieben Expert*innen aus unterschiedlichen Bereichen wurden interviewt: Wissenschaftler*innen, Jurist*innen (Deutsches Institut für Menschenrechte), sowie Mitarbeiter*innen von Opferberatungsstellen (im Folgenden E1 bis E7).

Die Interviews fanden zwischen August und November 2020 statt. Die Interviewgespräche wurden aufgezeichnet und transkribiert. Die Verschriftlichung erfolgte nach einheitlichen Transkriptionsregeln nach Kuckartz et al. (2008: 27). Die Interviews wurden mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet.

3.3 Modul 2: Online-Befragung

In Modul 2 der Studie wurden die Ergebnisse aus den Interviews mithilfe einer standardisierten Onlinebefragung (via SoSciSurvey.de) ergänzt. Hierfür wurden insgesamt 175 Betroffene im Zeitraum von Juni bis August 2022 befragt. In der Gewinnung von Teilnehmenden wurde angestrebt, möglichst viele Betroffenen Gruppen rechter Gewalt zu erreichen, um ein umfassendes Bild zeichnen zu können. Alle Teilnehmenden entschieden sich den Online-Fragebogen auszufüllen, gemäß ihrer Einschätzung, ob das Thema in ihrer Lebensrealität relevant ist. Dies bedeutet, die Stichprobe ist *nicht* repräsentativ für eine Grundgesamtheit aller Betroffenen rechter Gewalt bzw. sekundärer Viktimisierung. Dennoch zeigen die erhobenen Daten, dass sekundäre Viktimisierung viele Betroffene rechter Gewalt betrifft und nicht von „Einzelfällen“ gesprochen werden kann. Die Ergebnisse ermöglichen einen empirischen Einblick in das Dunkelfeld des behördlichen Umgangs mit Betroffenen von rechter Gewalt.

Um zur Studienteilnahme zu motivieren, wurde die Befragung mit der Kampagne „Deine Erfahrung zählt“ online in sozialen Medien, per Mail an über 820 Multiplikator*innen und analog mit Informationsmaterial auf Konferenzen, Veranstaltungen sowie in Anlaufstellen und Treffpunkten potenziell Betroffener beworben.

Der Fragebogen enthielt 85 inhaltliche Fragen und benötigte eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 45 Minuten. Der Fragebogen konnte in zehn Sprachen ausgefüllt werden⁸. Die Befragten wurden zunächst allgemein nach vorherigen Erfahrungen mit rechter Gewalt, mit der Polizei und Justiz sowie ihrem Vertrauen in staatliche Institutionen befragt. Anschließend wurden Fragen zum Tatgeschehen gestellt, welches ursächlich für den weiteren Kontakt mit Polizei und/oder Justiz war. Es folgten Fragen zum Handeln der Polizei während und nach der Tat sowie nach dem Umgang der Polizei mit den Betroffenen. Sofern die Betroffenen auch Kontakt zu Justizbehörden hatten, wurden sie im Anschluss zu ihren Erfahrungen mit der Justiz befragt. Ebenso wurde nach den Reaktionen des sozialen Umfelds der Betroffenen gefragt. Um eine potenzielle tertiäre Viktimisierung zu erkennen, wurden weiterhin die Auswirkungen des Erlebten auf die Selbstwahrnehmung und das Verhalten der Betroffenen abgefragt. Schließlich wurde nach der Inanspruchnahme von Unterstützung durch professionelle Beratungsstellen und den Erfahrungen damit gefragt und abschließend soziodemographische Daten erhoben.

Beschreibung der Stichprobe

Insgesamt beantworteten 193 Personen den gesamten Fragebogen, von denen 18 Personen ausgeschlossen wurden.⁹ Dies lag entweder an zu vielen fehlenden Antworten oder daran, dass sie von primärer, aber nicht von sekundärer Viktimisierung durch die Polizei oder Justiz berichteten. Insgesamt wurden die beantworteten anonymen Fragebögen von 175 Personen in der Auswertung berücksichtigt.

Nach eigenen Angaben waren 8 % der Befragten divers, 49 % weiblich und 39 % männlich.¹⁰ Die Altersspanne reichte von 18 bis 72 Jahren, der Altersdurchschnitt lag bei 35 Jahren. 35 % der Befragten

⁸ Die verfügbaren Sprachen waren: Deutsch, Französisch, Englisch, Kurdisch, Vietnamesisch, Serbisch, Arabisch, Persisch, Tigrinya und Türkisch. Insgesamt wurden 85 %, also 166 Fragebögen auf Deutsch beantwortet, jeweils drei auf Arabisch und auf Englisch, zwei auf Persisch und einer auf Französisch.

⁹ Alle interessierten Studienteilnehmenden mussten zu Beginn der Onlinebefragung vier Filterfragen beantworten. Diese dienten der Sicherstellung, dass es sich tatsächlich um Betroffene rechter Gewalt handelte, die Kontakt mit der Polizei und/oder Justiz hatten und damit potenziell von sekundärer Viktimisierung betroffen waren. Diese Filterfragen filterten einen großen Teil der insgesamt 1.109 Teilnahmewilligen aus.

¹⁰ Bei der Betrachtung der Prozentwerte ist zu berücksichtigen, dass fehlende Angaben und die Antwortkategorie „weiß nicht“ nur genannt werden, wenn diese auffällig hohe Werte aufweisen. Hierdurch ergeben sich teilweise keine 100% bei

gaben an, eine Migrationsgeschichte zu haben, 9 % gaben an, dass sie selbst migriert sind. 16 % der Befragten definierten sich als Schwarz oder Person of Color. 157 Befragte hatten die deutsche Staatsbürgerschaft (90 %), die restlichen 10 % verfügten über eine andere Staatsangehörigkeit, z. B. aus Kamerun, den USA oder dem Irak. Ein Drittel der Befragten gab an, wegen ihres Aussehens, Namens oder ihrer Art zu sprechen von Rassismus betroffen zu sein (33 %).

Nach ihrer politischen Selbsteinordnung gefragt, beschrieben sich die Befragten größtenteils als „sehr links“ (39 %) und „eher links“ (37 %), während sich knapp ein Fünftel in der „Mitte“ (18 %) und jeweils eine Person als „eher“ und „sehr rechts“ einordneten. Die meisten Befragten fühlten sich keiner Szene oder Subkultur zugehörig (54 %). Auf die offene Frage, welcher Szene oder Subkultur sie sich zugehörig fühlten, machte ein Drittel der Befragten Angaben wie z. B. „BIPoC“, „LGBTIQ*“, „Antifa“ und „linke Szene“ (32 %). Die meisten Befragten gaben als berufliche Beschäftigung eine Position als Angestellte*r (35 %) oder Studierende (20 %) an. Auszubildende (6 %), Selbstständige (5 %), Beamt*innen (5 %) und Arbeitslose (5 %) waren ebenfalls in der Stichprobe vertreten. Die Mehrheit der Befragten wohnt in Westdeutschland (57 %). In Relation zur Bevölkerung der jeweiligen Bundesländer war der Anteil ostdeutscher Personen mit 42 % überdurchschnittlich hoch. Die Befragten wohnen überwiegend in Großstädten mit über 100.000 Einwohnenden (52 %) und Mittelstädten mit über 20.000 Einwohnenden (29 %).

Primäre Viktimisierung der Befragten

An der initialen Gewalttat (primäre Viktimisierung), welche zum Kontakt mit Polizei und/oder Justiz führte, waren mehrheitlich mehrere Täter*innen beteiligt (51 %) und in vielen Fällen mehrere Personen betroffen (43 %). Die Tat wirkte häufiger „nicht organisiert“ (47 %) als „organisiert“ (35 %). Größtenteils waren die Betroffenen zufällig in die Situation geraten (55 %) und kannten die Täter*innen nicht (50 %). Als häufigste Tatmotive wurde Misogynie und Frauenfeindlichkeit (40 %),¹¹ rechte Feindschaft gegen politische Gegner*innen (38 %) und Rassismus (29 %) genannt. Die häufige Nennung des Tatmotivs „Frauenfeindlichkeit“ kann dahingehend interpretiert werden, dass einerseits der Großteil der Stichprobe sich als nicht-männlich identifiziert (61%) und andererseits das Motiv durch die Option der Mehrfachnennungen häufig als eines von mehreren Tatmotiven genannt wurde, beispielsweise zusätzlich zu „Rassismus“. Das Tatmotiv wurden meist direkt aus der Situation heraus wahrgenommen, z. B. in Form von Beleidigungen und Bedrohungen durch die Täter*innen. Zweitens verwiesen rechte Symboliken im Aussehen bzw. Auftreten der Täter*innen auf die Tatmotivation. Drittens war auch der Kontext ein Indikator für das Tatmotiv, wie z. B. Angriffe aus einer „neonazistischen Demonstration“ hinaus.

Insgesamt schilderten die Befragten unterschiedliche, teilweise sehr brutale Tatvorgänge mit entsprechend hoher Wahrscheinlichkeit einer Traumatisierung. Die berichteten Fälle rechter Gewalt umfassten Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigung, körperliche Angriffe unterschiedlicher Schweregrade von Körperverletzung, Brandstiftung, sexualisierte Belästigung und Missbrauch sowie Vergewaltigung und versuchte Vergewaltigung. Des Weiteren resultierten die Taten teilweise in lebensbedrohlichen Situationen, z. B. durch Brandstiftung in der Wohnung oder die Weiterführung des Angriffs nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit der Verletzten.

Über die Hälfte der Befragten berichtete, dass weitere Personen am Tatort anwesend waren (54 %). In einem Zehntel aller Fälle stimmten die Befragten der Aussage „eher“ oder „völlig“ zu, dass die „Anwesenden [...] den/die Täter*in/nen aktiv unterstützt“ haben (10 %), wohingegen 62 % dies „eher“ oder „völlig“ verneinten. Der Aussage: „Anwesende haben zugeschaut, ohne

der Summierung der aufgeführten Antworten. Andererseits werden die Prozentwerte auf ganze Zahlen gerundet. So kann es dazu kommen, dass die Summe aller Kategorien mehr als 100% ergibt (49,5% und 50,5% würden addiert auf 101% gerundet).

¹¹ Die häufige Nennung des Tatmotivs „Frauenfeindlichkeit“ kann dahingehend interpretiert werden, dass einerseits der Großteil der Stichprobe sich als nicht-männlich identifiziert (61%) und andererseits das Motiv durch die Option der Mehrfachnennungen häufig als eines von mehreren Tatmotiven genannt wurde, beispielsweise zusätzlich zu „Rassismus“.

eingreifen“ stimmten fast drei Viertel der Befragten „eher“ oder „völlig“ zu (72 %). Hilfe und Unterstützung durch Anwesende erlebten die Befragten nur sehr selten (13 %).

4. ERGEBNISSE

Die vorliegende Studie zeigt, dass es sowohl bei der Polizei als auch bei der Justiz im Umgang mit Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt zu sekundärer Viktimisierung kommt. Prozesse der sekundären Viktimisierung umfassen dabei die Täter*innen-Opfer-Umkehr, also die Unterstellung einer Provokation oder Mitverantwortung der Betroffenen an den Angriffen; die lückenhafte Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten; eine mangelhafte Kommunikation mit den Betroffenen; subtile bis offene (diskriminierende) Einschüchterungen und Feindseligkeit sowie die fehlende Sensibilität für die Betroffenen und ihre bereits erlittenen Schädigungen.

4.1 Folgen der Viktimisierung auf Betroffene und ihr Umfeld

Die Auswirkungen der primären Viktimisierung durch die Straftat, die den Ausgangspunkt für den Kontakt mit Polizei und Justiz bildete, lassen sich im Rückblick häufig nicht trennscharf von denen der nachfolgenden sekundären Viktimisierung abgrenzen. Daher werden sie für die Interviews mit den Betroffenen aus Modul 1 dieser Studie zusammenfassend dargestellt: Die Interviewten beschrieben physische und psychische Schädigungen aufgrund der erlebten Gewalttaten. Sie gaben an, sehr häufig Gefühle von Unsicherheit und Angst vor erneuten Angriffen zu haben. Infolgedessen reagierten Interviewte mit Resignation, erhöhter Vorsicht und dem Vermeiden bestimmter Orte sowie einem generellen Rückzug aus dem sozialen, beruflichen oder öffentlichen Umfeld. Einige Interviewte berichteten von drastischen Einschnitten wie dem Abbruch des Studiums oder Verlust des Arbeitsplatzes. Die Erfahrungen mit primärer und sekundärer Viktimisierung gingen bei allen Interviewten mit einem starken Vertrauensverlust in staatliche Behörden einher, insbesondere in die Polizei, sowie einem gesunkenen Vertrauen in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit insgesamt.

Alle interviewten Personen empfanden die Situation in Folge der erlebten rechten Gewalt zur Zeit des Interviews als belastend. Trotz der Unterschiede in den Tatmotiven und der Art der Schädigung berichteten die meisten Betroffenen von gravierenden Unsicherheits- und Angstgefühlen, erneut durch rechte Gewalt geschädigt zu werden (B1; B2; B5). Für eine Person führte die Belastung durch die Viktimisierungserfahrung zum Abbruch des Studiums und zur Erwägung eines Wohnortwechsels (B2). Weiter wird die Vermeidung bestimmter Orte genannt (B3). Eine Zeugin eines Vorfalls von Polizeigewalt in einer Unterbringungseinrichtung berichtete von einem verschlechterten Arbeitsumfeld und schließlich dem Verlust ihrer Arbeitsstelle (B4). Ein Betroffener eines antisemitisch motivierten Angriffs schildert negative psychische Folgen und ein Grundgefühl, aus der Gesellschaft ausgestoßen zu sein:

„Also das ist schwer zu erklären, aber das ist halt nicht mehr dieses Gefühl da, als ob wir, ja alle gemeinsam hier in dieser Gesellschaft leben würden. Das ist halt tatsächlich, dass wir Juden unter uns leben müssen, weil man die ganze Zeit nur angefeindet wird, sei es jetzt beim Einkaufen, sei es, dass man zur Post geht und einfach bloß Briefmarken kaufen gehen möchte und dann das Auto [...] einfach gerammt wird mutwillig und so weiter.“ (B5)

Diese Erfahrungen resultieren bei vier von fünf Interviewten in einem Vertrauensverlust gegenüber den staatlichen Institutionen. Dies betrifft insbesondere die Polizei:

„Also seitdem ist wirklich überhaupt keine Chance mehr in so einem Fall irgendwie darauf zu vertrauen, dass die Polizei da hilft. Weil die Polizei im Endeffekt für mich den Tag noch schlimmer gemacht hat.“ (B1)

„[...] also ich traue nicht mehr, zur Polizei zu gehen. Also wenn mir jetzt was passiert, würde ich nie zur Polizei gehen. Oder auch diese Sache mit dem Gericht oder so. Ich will gar nicht mit dem was zu tun haben.“ (B2)

„[A]lso die ganzen Autoschäden zum Beispiel, die melden wir gar nicht mehr, weil es ohnehin nur eingestellt wird und ein unfassbarer Stress ist.“ (B5)

Die von den Betroffenen in den Interviews beschriebenen Erfahrungen spiegeln sich in den Aussagen aus den Expert*innen-Interviews wieder, wonach viele Betroffene rechter Gewalt bei vergleichbaren erneuten Angriffen die Polizei nicht mehr informieren und auch den Notruf 110 nicht mehr verständigen (E1). Als Gründe hierfür werden u. a. bei Asylsuchenden Befürchtungen von negativen Konsequenzen z. B. im Asylverfahren genannt oder das Bekanntwerden persönlicher Informationen, insbesondere wenn es sich um Betroffene handelt, die als sog. „politische Gegner*innen“ Opfer rechter Gewalt werden (E6).

Sowohl durch die Ausgangstat rechter Gewalt als auch bei einer dann folgenden sekundären Viktimisierung im Kontakt mit Polizei und/oder Justiz kann es zu einer kollektiven Viktimisierungserfahrung für das soziale Umfeld der direkt Betroffenen kommen. Diesbezüglich berichteten die interviewten Betroffenen von Resignation und einem Rückzug aus der Öffentlichkeit (B2; B4; B5). Es wurde geschildert, dass auch das eigenen Umfeld Vermeidungsverhalten gegenüber bestimmter Orte entwickelt habe (B2) und dass es zunehmend Angst im eigenen Umfeld gäbe, ebenfalls zum Ziel rechter Gewalt zu werden (B3). Das Ausmaß des Verlusts von Sicherheit spiegelt sich in den Überlegungen zu möglichen Sicherheitsmaßnahmen wider:

„Man macht sich auf jeden Fall Gedanken. Was man machen kann. Wie man mit sowas umgehen kann. Wie man das Haus besser schützen kann. Dass man das Tor eher schließt, dass Türen eher geschlossen werden. Dass man eher irgendwie dann auch anderen Leuten Bescheid gibt. Sowas halt.“ (B1)

„[...] ich würde mich jederzeit, also richtig, also verteidigen und die Polizei habe ich gar nicht damit zu tun. Auch wenn die mir was schicken oder wenn auch was passiert, ich geh nicht hin.“ (B2)

Insgesamt stellt das fehlende Vertrauen in staatliche Behörden auch die Beratungsstellen vor Herausforderungen, wie in den Expertise-Interviews deutlich wird: Sie müssten explizit ihre Unabhängigkeit von und ihre Distanz zu staatlichen Behörden vermitteln, da ihnen durch die Betroffenen sonst nicht vertraut werde (E5; E6; E7).

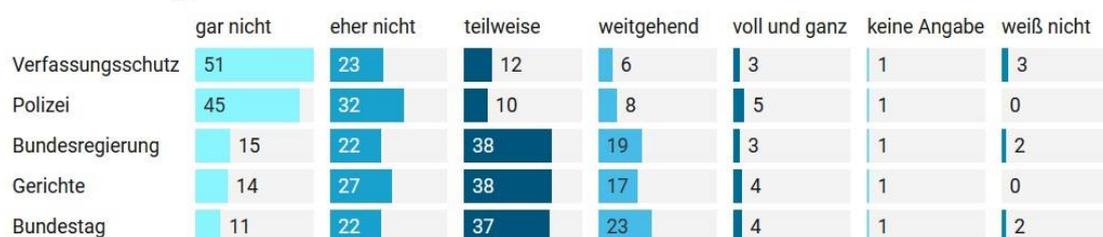
Auch in der Online-Befragung (Modul 2) zeigen sich Hinweise auf kollektive Viktimisierung. Alle Aussagen zu negativen Auswirkungen der Erfahrungen mit rechter Gewalt und sekundärer Viktimisierung auf das soziale Umfeld fanden bei den befragten Betroffenen sehr hohe Zustimmungsraten. Viele Befragte stimmten mindestens „eher“ zu, dass es in ihrem sozialen Umfeld einen Vertrauensverlust in Polizei, Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte gebe (79 %). Insbesondere stimmten 88 % der Befragten mindestens „eher“ der Aussage zu, dass sich infolge dieses Vertrauensverlusts in staatliche Institutionen Menschen in ihrem Umfeld bei derartigen Vorfällen nicht bei der Polizei melden wollen.

Weiter berichteten viele der Befragten von Unterstützung durch das soziale Umfeld und Opferberatungsstellen. Gleichzeitig beschrieben sie aber auch langfristige negative Folgen der Taten und der darauffolgenden Reaktionen. Dabei zeigt sich, dass knapp ein Fünftel der Befragten der Aussage „unter den körperlichen Verletzungen“ zu leiden, zustimmte. 82 % Prozent der Befragten verneinten, dass sie noch unter den Folgen der körperlichen Verletzungen leiden würden. Fast die Hälfte der Befragten stimmte der Aussage zu, häufig Angst zu haben (47 %). Zwei von fünf Personen bestätigten die Aussage „Es fällt mir schwer, die Folgen der Tat zu verarbeiten“ (41 %). Über ein Drittel der Befragten stimmte der Aussage (eher) zu, seit dem Vorfall das Aus-dem-Haus-Gehen zu bestimmten Tageszeiten zu vermeiden (36 %). Insgesamt berichtete damit knapp die Hälfte der Befragten von langfristigen, negativen, psychischen Auswirkungen der primären Viktimisierung und Einschränkungen und Veränderungen in der persönlichen Lebensgestaltung.

Auch Hinweise auf tertiäre Viktimisierung zeigen sich in den Antworten der Befragung: Drei Viertel der Befragten stimmten der Aussage „Ich befürchte, wieder zum Opfer von vorurteilmotivierter Gewalt zu werden, selbst wenn ich sehr vorsichtig bin.“ (eher) zu (75 %). Knapp zwei Drittel der Befragten berichteten von einer Gewöhnung an Angriffe aufgrund der ihnen zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit (65 %). Insbesondere Betroffene von Rassismus und sich als links bezeichnende Befragte stimmten dieser Aussage zu. Allerdings stimmten nur 19 % der Befragten mindestens „eher“ zu, sich bei einer drohenden Gefahr aufgrund ihrer Erfahrungen passiv zu verhalten. Der Aussage: „Ich habe mich daran gewöhnt, ein Opfer zu sein.“ stimmten 1/5 der Befragten „völlig“ oder „eher“ zu (22 %).

In Anbetracht der tendenziell negativen Vorerfahrungen der Betroffenen mit Vertreter*innen von Polizei (und seltener Justiz) sowie der im Folgenden dargestellten Erfahrungen sekundärer Viktimisierung lässt sich das durchschnittlich erheblich geringe Vertrauen in staatliche Institutionen erklären (siehe Abbildung 1).

"Geben Sie bitte an, wie sehr Sie den folgenden öffentlichen Einrichtungen vertrauen:"



n = 175, Angaben in Prozent

Abbildung 1: Vertrauen in deutsche staatliche Institutionen

Das Vertrauen in die Exekutive ist bei Verfassungsschutz und Polizei mit jeweils 9 % und 13 % besonders gering (Antwortoption „weitgehend“ und „voll und ganz“). Der Bundesregierung wird von 22 % der Befragten mindestens „weitgehend“ vertraut. Auch der Judikative (Gerichte) vertrauen ein Fünftel der Befragten „weitgehend“ oder „voll und ganz“ (21 %). Am meisten Vertrauen, aber auch nur von weniger als einem Drittel der Befragten, genoss der Bundestag und damit die Legislative (27 %).

4.2 Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei

Ergebnisse aus den Interviews mit Betroffenen

Bei allen in den Interviews mit Betroffenen (Modul 1) geschilderten Fällen rechter Gewalt war die Polizei involviert. Teils fand der Kontakt während oder nach der Tat vor Ort statt, teils wurde sie im Nachgang aufgesucht. In einem Fall erfolgte der primäre, rassistische Angriff durch einen Polizisten (B4). Die Interviewten berichteten dabei von Untätigkeit der Polizeibeamt*innen gegenüber den Täter*innen und mangelnder Unterstützung für die Betroffenen (B2, B3, B4, B5). Sie beschrieben Unwissenheit, fehlende Sensibilität und mangelndes Interesse der Polizei bezüglich der Erfassung und Aufklärung von Tatmotiven und Hintergründen der Taten (B5) sowie falsche und täter*innenschützende Aussagen seitens der Polizeibeamt*innen (B4, B5). Auch seien ihnen als Opfer einer Straftat entsprechende Rechte nicht gewährt worden (z. B. etwa das Hinzuziehen eine*r Dolmetscher*in bei fehlenden Deutschkenntnissen; B4, B5). Alle Interviewten berichteten von schlechter, verweigerter, provokanter Kommunikation und von subtil bis offen feindselig empfundenem Verhalten durch Polizeibeamt*innen (B1, B2, B3, B4, B5). In vier der fünf Interviews wird außerdem von einer Täter*innen-Opfer-Umkehr berichtet (B1, B2, B3, B4). Diese ging in allen Fällen mit einer Kritik an der mangelhaften Kommunikation einher.

Im Fall eines schweren körperlichen Angriffs in einem Studierendentreff berichtete die betroffene Person von Täter*innen-Opfer-Umkehr und rassistischer Kriminalisierung: Bei Eintreffen der Polizei

sei sie selbst festgenommen worden und habe trotz sichtbarer Verletzungen keinen unmittelbaren Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen (B2). Ähnliches berichtet dieselbe Person für einen zweiten Fall, bei dem sie auf der Flucht vor den Angreifer*innen gewesen sei. Anstatt diese festzunehmen, hätten die Polizeibeamt*innen die betroffene Person angehalten und des Drogenbesitzes verdächtigt (B2).

Das Zusammenspiel von verweigerter Kommunikation durch eine Entpolitisierung rechter Gewalttaten und einer Täter*innen-Opfer-Umkehr am Tatort zeigt auch die Erfahrung einer weiteren interviewten Person, die von einem bewaffneten Angriff durch drei rechte Täter*innen auf die Bar eines Jugendzentrums berichtete (B1). Folgendes Zitat der betroffenen Person illustriert die Umkehr:

*„keine Vorladungen als Zeug*innen oder Geschädigte, sondern größtenteils als Beschuldigte (B1).“*

In der polizeilichen Vernehmung sei dann nach der politischen Selbstverortung und dem Alkoholkonsum der Betroffenen gefragt worden, was als Infragestellung der Darstellung und Perspektive der Betroffenen durch die Polizei erlebt wurde (B1).

Die von antisemitischen Übergriffen betroffenen Interviewten berichteten von Falschinformationen und Täter*innenschutz durch die Polizei. Sie hätten ein Foto eines Täters gemacht. Daraufhin seien sie von einem Polizeibeamten bei Androhung einer Anzeige aufgefordert worden, dieses sofort zu löschen (B5). Weiter berichteten sie von mangelndem polizeilichen Wissen über Antisemitismus, einem mangelnden Interesse, den Vorwürfen nachzugehen und Unprofessionalität im polizeilichen Handeln:

„Wir haben ja gesagt, dass wir antisemitisch angegriffen wurden und er hat erst beim dritten Mal verstanden, was ich mit einem antisemitischen Angriff gemeint habe, also er hat wirklich nicht gewusst, was Antisemitismus ist. Ich musste wirklich sagen, dass wir als ‚Drecksjuden‘ betitelt wurden, damit er es verstanden hat.“ (B5)

Die Interviewpartner*innen berichteten von subtilen Einschüchterungen und einer als bedrohlich wahrgenommenen Atmosphäre (teilweise auch erzeugt durch nonverbales Verhalten wie höhnisches Lachen). Diese werden von Betroffenen als besonders verunsichernd erlebt und können negative Auswirkungen auf das Vertrauen in staatliche Behörden haben. Ein Betroffener, der Anzeige wegen eines körperlichen Angriffs aus einer Demonstration heraus erstatten wollte, schilderte die polizeiliche Kommunikation als aggressiv und bedrohlich:

„Dann meinte er, beschreibe die Person. Ich habe gesagt: Groß, bisschen breit und so. Dann meinte der Polizist: Wie sieht der aus? Ich habe ihm gesagt: Ich kenn ihn doch nicht, also, das ist doch logisch, ich versuche zu beschreiben, was ich gesehen habe und [...] der Polizist meinte: Entweder antwortest du mir oder geh doch raus jetzt hier. Ich habe gesagt: Ich versuche doch zu beschreiben, ich muss mich doch konzentrieren. Dann haut der Polizist so auf den Tisch und sagt: Ich bin der Chef hier und wenn ich rede du bleibst leise oder du fliegst hier raus“ (B3)

Der Betroffene gab an, daraufhin den Raum verlassen zu haben.

Ergebnisse aus den Expertise-Interviews

In den Expertise-Interviews (Modul 1) wurden unterschiedliche Aspekte sekundärer Viktimisierung durch die Polizei genannt. Demnach machen Betroffene rechter Gewalt regelmäßig die Erfahrung, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden und (Teil-)Schulduweisungen zu erfahren, also zunächst gar nicht als Opfer einer Gewalttat anerkannt zu werden (E2, E3). Dieses Verhalten wird auch mit mangelnder Sensibilität in Verbindung gebracht. Mehrfach wird in den Interviews Täter*innen-Opfer-Umkehr sowohl direkt nach der Tat vor Ort als auch im späteren behördlichen Umgang problematisiert (E2, E3, E5, E6):

„Du bist betroffen von einer, von einer Körperverletzung, die Polizei kommt dazu und durchsucht erstmal deine Sachen nach Drogen oder ist das Fahrrad geklaut oder keine Ahnung was. [...] Oder sind eigentlich deine Ausweispapiere okay, darfst du dich überhaupt hier aufhalten.“ (E5)

Entsprechend würden Betroffene von der Polizei oft zunächst als potenzielle Täter*innen adressiert und zum Gegenstand polizeilicher Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen (E3). Auch werde nach einer möglichen Provokation oder einer Beteiligung am Tatverlauf durch die Betroffenen gefragt oder diese unterstellt (E6). Teils werde Angegriffenen vor Ort gar keine Möglichkeit zur Aussage gegeben und Hinweise auf mögliche Zeug*innen von Betroffenen oft nicht oder nur zeitverzögert aufgenommen und bearbeitet (E5). Dadurch entstehe eine für die Angegriffenen ungünstige Beweislage für ein möglicherweise anschließendes Strafverfahren (E6). Es wird auch davon berichtet, dass Strafanzeigen gar nicht erst aufgenommen werden (E4, E7). Dann würden die Betroffenen mit ihrer Erfahrung alleingelassen und ein staatliches Desinteresse an der Strafverfolgung der erfahrenen rechten Gewalt signalisiert (E4, E7).

Ein weiteres Problem wird in der unzureichenden Erkennung und Erfassung rechter Tatmotive durch die Polizei gesehen. Lediglich offen und eindeutig rechtsextreme Gewalt werde als solche eingestuft, z. B. durch bereits polizeibekannt, organisierte Neonazi-Gruppen oder bei eindeutiger Symbolik, wie dem Zeigen des Hitlergrußes (E4). Insgesamt sei bei der Polizei ein unzureichendes Verständnis von rechter Gewalt und den verschiedenen Betroffenengruppen zu konstatieren (E1, E2, E3, E6). Dies führe nicht nur zu einer Verfälschung der polizeilichen Erfassung von Hasskriminalität bzw. rechter, rassistischer, antisemitischer und sexistischer Gewalt, sondern bewirke auch einen erheblichen Vertrauensverlust bei den Betroffenen (E3; E7). Positiv hervorgehoben werden auf Hasskriminalität spezialisierte Kommissariate mit der Einschränkung, dass auch deren Arbeit auf die Beweisaufnahme von nicht spezialisierten Polizist*innen angewiesen sei (E2, E5, E6, E7).

Insbesondere bei Fällen rassistischer Gewalt würde die Polizei die Betroffenen oft nachrangig beachten und ihre Bedürfnisse nach Schutz und Hilfe nicht angemessen berücksichtigen (E6). Als symptomatisch hierfür wird neben Fällen aus der Beratungspraxis u.a. auch das rassistische und rechtsterroristische Attentat in Hanau am 19. Februar 2020 genannt. Hier wurde mehreren Überlebenden nicht die notwendige Hilfe gewährt; einige wurden ohne Schutz zu Fuß nach Hause bzw. zum nächstgelegenen Revier geschickt, obwohl sich der Attentäter noch in der Stadt aufhielt (E4). Darüber hinaus sei respektloses Verhalten von Polizist*innen gegenüber Betroffenen ein wiederkehrendes Problem (E2, E3, E4, E6).

Im Kontrast dazu reagiere die Polizei oft aufmerksamer und empathischer auf die Täter*innen. In Fallkonstellationen, in denen sich sowohl Opferzeug*innen als auch Täter*innen beispielsweise nach einem Gruppenangriff zeitgleich in einem Polizeirevier oder in einer polizeilichen Maßnahme befinden, erleben Opferzeug*innen eine Ungleichbehandlung etwa durch Kennverhältnisse zwischen Polizist*innen und Tätern oder Aufmerksamkeiten gegenüber Angreifern. Sie fühlen sich in ihren Bedürfnissen nicht ernst genommen (E4), unfair behandelt (E5) und in ihren Rechten eingeschränkt. Auch durch Aufmerksamkeiten gegenüber den Täter*innen, wie dem Reichen von Wasser o.ä., würden sich Betroffene in ihren Bedürfnissen nicht ernst genommen (E4), unfair behandelt (E6) und in der Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt fühlen.

Ergebnisse aus der Online-Befragung

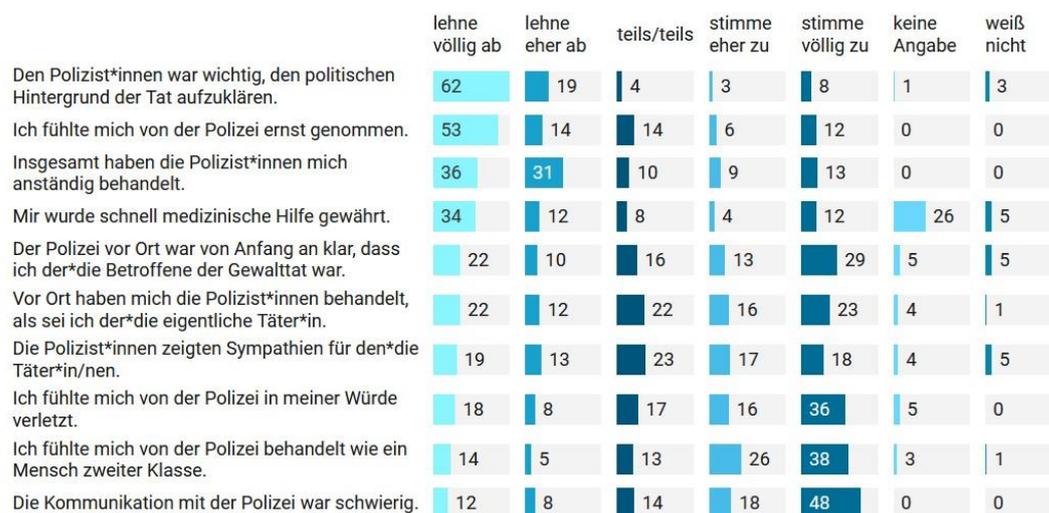
Zunächst wurden die Teilnehmenden der Online-Befragung (Modul 2) danach gefragt, ob die Polizei gerufen wurde. Über drei Viertel der Befragten gab an, dass die Polizei am Tatort oder später gerufen und folglich anschließend mit dieser interagiert wurde (77 %).¹² Von diesen riefen 55 der Befragten den polizeilichen Notruf. In 44 % der Fälle (mit Polizeikontakt) konnte die Polizist*innen die Täter*innen vor Ort feststellen, in 30 % der Fälle flüchteten die Täter*innen vorher und jede*r vierte Befragte (mit Polizeikontakt) gab an, dass die Täter*innen aus „sonstigen“ Gründen nicht festgestellt wurden (25 %).

¹² Voraussetzung für die Teilnahme an der Studie war u. a. der Kontakt mit Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten. Personen, die in der Tatsituation nicht mit der Polizei interagiert haben (hier 23 %), hatten stattdessen im Nachgang zur Tat Kontakt zu Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Unter anderem wurde dabei genannt, dass am Tatort keine Polizeibeamt*innen eintrafen oder diese kein Interesse an der Identifizierung der Täter*innen zeigten oder diese ohne Feststellung der Personalien vom Tatort entkommen ließen. Des Weiteren gaben drei Viertel der Befragten (mit Polizeikontakt) an, dass ihnen nach der Befragung durch die Polizist*innen kein sicherer Nachhauseweg vom Tatort angeboten wurde (74 %). Dies stellt insbesondere im Falle von nicht festgestellten Täter*innen eine erneute Gefährdung der Betroffenen dar.

Weiter wurde das Verhalten von Polizist*innen gegenüber Opferzeug*innen abgefragt (siehe Abbildung 2). Die Aussage „Ich fühlte mich von der Polizei ernst genommen.“ wurde von über der Hälfte der Befragten (53 %) „völlig“ oder „eher“ (14 %) abgelehnt. Nur jede fünfte Person (mit Polizeikontakt) stimmte dieser Aussage zu, fühlte sich also ernst genommen (18 %). Vier von fünf Befragten verneinten es „völlig“ oder „eher“ ab (82 %), dass es den Polizist*innen wichtig gewesen sei, den politischen Hintergrund der Tat aufzuklären. Nur jede zehnte Person stimmte dieser Aussage zu (11 %). Darüber hinaus gaben über die Hälfte der Befragten an, sich von der Polizei in ihrer Würde verletzt gefühlt zu haben (52 %). Zwei Drittel gaben an, sich von den Polizist*innen „wie ein Mensch zweiter Klasse“ behandelt gefühlt zu haben (64 %). Insgesamt beurteilten über zwei Drittel der Befragten die Kommunikation mit der Polizei als „schwierig“ (66 %).

"Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen."



n = 77, Angaben in Prozent

Abbildung 2: Einschätzungen des Handelns der Polizei in der Tatsituation 1

Darüber hinaus lehnten drei von fünf Befragten (mit Polizeikontakt) die Aussage ab, dass die Polizeibeamt*innen ohne Vorurteile auf sie zuzugingen (59 %; siehe Abbildung 3). Knapp ein Viertel fühlte sich durch einzelne Polizeibeamt*innen „rassistisch abgewertet“ (24 %) und ein Drittel fühlte sich aufgrund ihres Geschlechts abgewertet (34 %). Mehr als die Hälfte der Befragten stimmte „völlig“ (51 %) oder „eher“ (16 %) zu, dass die Polizeibeamt*innen das politische Motiv der Tat ignorierten. Weiterhin lehnte mehr als die Hälfte der Befragten die Aussage „Alles in allem erfüllten die Polizist*innen ihre Pflicht, vor Ort Be- und Entlastendes für eine Tatbeteiligung zu finden.“ „eher“ oder „völlig“ ab (63 %). Drei von fünf Befragten gaben an, dass die Polizeibeamt*innen ihnen „kaum“ zuhörten (59 %).

"Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen."



n = 77, Angaben in Prozent

Abbildung 3: Einschätzungen des Handelns der Polizei in der Tatsituation 2

"Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen."



n = 77, Angaben in Prozent

Abbildung 4: Einschätzungen des Handelns der Polizei in der Tatsituation 3

Zwar verneinte die Mehrheit der Befragten die Aussage, dass die Polizei gegen sie ermittelt habe (70 %), jedoch stimmten ihr immerhin 17 % der Befragten zu (siehe Abbildung 4). Über die Hälfte gab an, dass die Polizist*innen ihnen vorgeworfen haben, „selber schuld für die Eskalation der Situation“ gewesen zu sein (57 %). Knapp zwei von fünf Befragten (39 %) stimmten „völlig“ und 17 % „eher“ zu, sich von der Polizei ungerecht behandelt gefühlt zu haben. Der Aussage „Insgesamt fühlte ich mich durch meine Erfahrungen mit der Polizei erneut geschädigt.“ stimmte über die Hälfte „völlig“ (47 %) und „eher“ (19 %) zu. Nur ein Viertel der Befragten lehnte diese Aussage „völlig“ oder „eher“ ab (23 %). Damit stimmten zwei Drittel der Befragten (mit Polizeikontakt) der direkten Aussage über eine sekundären Viktimisierung durch die Polizei zu (66 %). Dies war insbesondere bei sich selbst als politisch links beschreibenden Personen und Betroffenen von Rassismus der Fall.

Nach den Aussagen zum konkreten Kontakt mit Vertreter*innen der Polizei direkt nach der Tat wurden Aussagen zum sogenannten Nachtatsbereich abgefragt. Dieser bezeichnet die zeitlich zumeist nachgelagerten Vernehmungen als Opferzeug*innen und die Fallbearbeitung durch verantwortliche Polizeibeamt*innen. Obwohl nur die Hälfte der Befragten eine Ladung zu einer Zeug*innenaussage erhielt, machten trotzdem insgesamt 60 % eine Zeug*innenaussage bei der Polizei. Von den 36 %, die keine Zeug*innenaussage machten, wurden dafür verschiedene Gründe angeführt: Einerseits habe die Polizei die Tat nicht als Straftatbestand anerkannt, die Vorfälle seien nicht ernst genommen oder die Betroffenen nicht angehört worden. Andererseits sei keine Aussage gemacht worden, weil aufgrund

früherer negativer Erfahrungen oder Angst vor einer Täter*innen-Opfer-Umkehr kein Vertrauen gegenüber der Polizei bestehe.

Weiterhin berichteten nur wenige Befragte, dass die Polizei sie auf bestehende Unterstützungsangebote und ihre Rechte bei der Zeug*innenaussage aufmerksam machte. Zwar wurden die Betroffenen in mehr als der Hälfte der Fälle durch die Polizei auf die Möglichkeit der Aussageverweigerung hingewiesen (58 %), aber nur in 30 % auf die der Begleitung durch eine Vertrauensperson oder eine*n Rechtsanwält*in, nur in 25 % auf fachspezifische Opferberatungsstellen und in 17 % auf psychosoziale Hilfsangebote. Über mögliche Entschädigungsansprüche wurden nur 15 % der Befragten informiert, nur 14% wurden über die Möglichkeit informiert, Strafantrag zu stellen und über den Stand der Ermittlungen informiert zu werden. Auf die Möglichkeit, eine andere ladungsfähige Anschrift anstelle der privaten Meldeadresse zu den Akten zu geben, wurden lediglich 12 % der Befragten hingewiesen. Obwohl 5 % der Befragten angaben, dass es bei der Vernehmung sprachliche Hindernisse gab, die den Einsatz eines*r Übersetzer*in notwendig gemacht hätte, geschah dies nur in 4 von 5 Fällen.

Auch in den Zustimmung- und Ablehnungsraten zu Aussagen über die Aufarbeitung nach der Tat zeigt sich, dass viele der befragten Betroffenen negative Erfahrungen mit der Arbeit der Polizei machen (siehe Abbildung 5). Die Hälfte der Befragten geben an, sich durch persönliche Kommentare eines*r Polizist*in eingeschüchtert gefühlt zu haben (50 %). Über zwei Drittel der Befragten (69 %) sind unzufrieden mit der Arbeit der Polizei. Die Hälfte der Befragten (50 %) kritisierte Intransparenz über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und über die Hälfte (62 %) kritisierte die lange Dauer dieser Verfahren. Dies äußert sich darin, dass die Befragten bei der Erwägung einer Kontaktierung der Polizei in ähnlichen, zukünftigen Vorfällen zwiegespalten waren: das Ausmaß der Zustimmung zur Aussage: „Wenn ich eine ähnliche Situation erlebe oder beobachte, werde ich sofort die Polizei verständigen“ war ähnlich hoch wie die Ablehnung (32 % stimme mind. „eher zu“ und 38 % lehnte mindestens „eher ab“). Am eindeutigsten waren die Antworten der Befragten auf die Aussage: „Die Polizei hat mir geholfen, den Vorfall zu verarbeiten.“. Dies lehnten 69 % „völlig“ und 7 % „eher“ ab. Zustimmung fand die Aussage nur bei 9 % der Befragten.

"Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen zur Aufarbeitung des Vorfalles."



n = 175

Abbildung 5: Einschätzungen des Handelns der Polizei nach der Tat

4.3 Sekundäre Viktimisierung durch die Justiz

Ergebnisse aus den Interviews mit Betroffenen

Über ihre Erfahrungen mit Staatsanwaltschaften und Gerichten berichteten die interviewten Betroffenen weniger ausführlich. Konkret werden ein geringes Interesse an der Aufklärung und Strafverfolgung der Taten (B4; B5), eine lückenhafte Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen (B1; B3), unzureichende Kontaktmöglichkeiten (B4) und eine Entpolitisierung der Taten (B2) benannt.

Die Betroffenen der antisemitischen Angriffe sprachen von einem mangelnden Interesse der Staatsanwaltschaft an der Strafverfolgung, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint und das Ermittlungsverfahren daraufhin eingestellt wurde (B5). Eine weitere interviewte Person schilderte die Ablehnung von Schutzmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft: Nach einem vorherigen rechten Angriff sei die Schwärzung persönlicher Daten in den Akten beantragt, aber von der Staatsanwaltschaft mit der Begründung abgelehnt worden, dass von den Täter*innen keine weitere Gefahr ausgehe (B1). Dies führte bei der betroffenen Person zu Angst vor Racheakten der Täter*innen. Dass diese Angst berechtigt war, zeigte sich bei einem erneuten gewalttätigen antisemitischen Angriff ein Jahr nach der ersten Gewalttat (B1).

Eine weitere interviewte Person berichtet im Fall eines rassistischen Angriffs durch einen Polizeibeamten von einem geringen Interesse der Staatsanwaltschaft an der Aufklärung des Vorfalls (B4). Erst nachdem der Zeugin durch die Recherche eines Journalisten bekannt wurde, dass das Verfahren eingestellt worden war, erhielt sie auf Nachfrage einen mehrere Monate alten Einstellungsbescheid und versuchte daraufhin erfolglos Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufzunehmen (B4). Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Staatsanwaltschaft auf die Ermittlungsergebnisse der Polizei gegen Kollegen vertraute:

„Und ja, da verstehe ich ganz einfach nicht, dass die Staatsanwältin nicht einfach uns nochmal überhaupt befragt hat. [...] Die anderen Zeugenaussagen haben auch nur bei der Polizei stattgefunden, wie gesagt, in der eigenen Behörde des Polizisten, aus der er stammt.“ (B4)

Im Fall eines rassistischen Angriffs, bei dem die betroffene Person sich gegen die Täter*innen selbst verteidigte, wird von einer Entpolitisierung der rassistischen Gewalt als „Schlägerei“ und Ermittlungen gegen den Betroffenen durch die Staatsanwaltschaft berichtet:

„Im Endeffekt, die haben gesagt: Ja das sind zwei Fälle. Einer wo ich Täter [...] und einer wo ich dann Opfer [bin].“ (B2)

Kontakt mit Gerichten hatten die interviewten Betroffenen nach einer Gegenanzeige teils als Opferzeug*innen und teils als Angeklagte. Als Angeklagte berichteten sie von mentaler Belastung (B1) und der Verurteilung einer betroffenen Person (B2). Als Opferzeug*innen berichteten sie von einem verschleppten Strafprozess gegen die Täter*innen (B1) sowie einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens, das erst wieder aufgenommen wurde, nachdem der Betroffene selbst die Namen der Täter*innen recherchiert hatte (B2). Dabei sei das Ermittlungsverfahren gegen die angegriffene Person deutlich schneller bearbeitet worden als jenes gegen die Täter*innen.

Ergebnisse aus den Expertise-Interviews

Die Expert*innen beschrieben ebenfalls schädigende Fehlreaktionen der Justiz gegenüber den Betroffenen. Dazu zählen mangelndes Wissen über und fehlende Sensibilität für rechte Tatmotivation, die entsprechend selten berücksichtigt wurden sowie mangelhafte Aufklärung über die Rechte von Opferzeug*innen in Strafverfahren nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz und professionelle Unterstützungsangebote sowie Täter*innen-Opfer-Umkehr in Hauptverhandlungen.

Ein grundlegendes Problem sei, dass Betroffene häufig keine Anzeigen erstatten, da sie nicht davon ausgehen würden, dass die Täter*innen durch die Ermittlungsbehörden und Justiz tatsächlich verfolgt würden (E1). Viele Betroffene würden die Erfahrung machen, dass Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden (E1). Wenn Polizei und Justiz rechte Gewalt bzw. Hasskriminalität nicht erkennen und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneinen würden, komme es zu einer lückenhaften Anwendung des Legalitätsprinzips und mangelhafter Strafverfolgung von rechter Gewalt.

Zudem wird ein unsensibler Umgang mit den Betroffenen kritisiert (E2). So komme es bei Befragungen von Betroffenen oft zu Unterbrechungen und Zurechtweisungen (E5). Ein solches Verhalten, aber auch wiederholte, detaillierte Nachfragen würden den Betroffenen das Gefühl vermitteln, dass ihnen nicht geglaubt werde oder sie die eigentlichen Täter*innen seien (E4; E5; E6). Gleichzeitig liege der Fokus bei Befragungen überwiegend auf sachlichen Ermittlungen zur Tat, so würden sowohl die Tatmotivation als auch die besondere Vulnerabilität der Betroffenen nur nebensächlich behandelt oder ganz ignoriert (E4; E5; E6).

Komme es jedoch zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und einer gerichtlichen Verhandlung, würden rassistische Zuschreibungen und Täter*innen-Opfer-Umkehr die Betroffenen vor Gericht zusätzlich belasten:

„Also das fängt dann eben mit den Attesten an und hört im Gerichtssaal auf, wo sie, wo es dann rassistische Bilder gibt von aggressiven Männern of Colour, denen eine Tätoreigenschaft dann eher zugesprochen wird.“ (E4)

Erschwerend komme hinzu, dass insbesondere bei rassistischer Gewalt Gegenanzeigen durch die Täter*innen gestellt würden (E5). Die Betroffenen würden jedoch häufig nicht über die erforderlichen finanziellen und anderen Ressourcen verfügen, um notwendige anwaltliche Beratung oder ärztliche Gutachten einzuholen (E4; E5; E7). Zudem halte die Angst vor dem Aufeinandertreffen mit den Täter*innen viele Betroffene davon ab, zu der Verhandlung vor Gericht und damit auch zu ihrer Aussage zu erscheinen (E6).

Nur in seltenen Fällen werde eine rechte Tatmotivation anerkannt und es erfolge fast nie die mögliche Anwendung einer Strafverschärfung bei rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Motiven gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB (E1; E4). Nur drei Expert*innen gaben an, vereinzelte Fälle einer Anwendung zu kennen (E3; E4; E5), zwei gaben an, keine solcher Fälle zu kennen (E2; E6). Die Gründe hierfür werden unter anderem in mangelnden Kenntnissen und fehlender Sensibilisierung bei Staatsanwält*innen und Richter*innen gesehen (E5; E7). Eine Vermutung der Expert*innen ist, dass Gerichte eine rechte Tatmotivation und Anwendung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung außer Acht lassen, weil sie Revisionsgründe befürchten. Hingegen werde die Berücksichtigung und Würdigung rechter Tatmotive vor Gericht begünstigt, wenn Opferzeug*innen durch erfahrene Nebenklagevertreter*innen vertreten sind und wenn externe Akteur*innen wie Antisemitismusbeauftragte oder Opferberatungsstellen Hauptverhandlungen beobachten und begleiten würden (E1; E5; E6).

Ergebnisse aus der Online-Befragung

Von den 175 Befragten gaben 59 % an, dass sie die Tat selbst angezeigt haben, bei 13 % erstatteten andere Personen Anzeige. Trotzdem wurde nur von 19 Befragten angegeben, dass es zu einer Anklageerhebung und einer gerichtlichen Verhandlung ihres Falles kam (11 % der Gesamtstichprobe). Folglich beziehen sich die folgenden Aussagen zu Reaktionen eines Gerichts auf diese Subgruppe von 19 Befragten. Durch diese geringe Zahl ist die Aussagekraft der zusammengefassten Antworten eingeschränkt.

Bei 16 Befragten war der Strafprozess bereits abgeschlossen und dauerte zwischen drei und 48 Monaten, bei zwei Befragten dauerten die Hauptverhandlungen noch an. Davon gab eine Person an, dass die Hauptverhandlung sich bereits über 16 Monate erstreckte, die andere Person machte hierzu keine Angaben. Zwei Drittel der 19 Befragten gaben an, dass die lange Verfahrensdauer sie belastete. Neun

Personen gaben an, dass die Ermittlungsverfahren eingestellt wurden. Bei fünf Befragten wurde als Grund für die Verfahrenseinstellung mangelndes öffentliches Interesse (nach § 376 StPO) genannt, vier Befragte gaben an, dass das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde (§ 153 StPO). Neun Befragte traten als Nebenkläger*in auf.

Nur in sechs Fällen und damit einem Drittel der Subgruppe kam es zu einer Verurteilung der Täter*innen durch das Gericht. Dabei verneinten 17 der 19 Befragten die Frage: „Führten die menschenverachtenden Tatmotive der Täter*innen zu höheren Strafen?“. Eine weitere Person wählte die Kategorie „weiß nicht“ und eine Person „teils/teils“. Entsprechend gab es in der hier erhobenen Stichprobe keinen einzigen Fall, in dem die Befragten angaben, dass die rechtliche Möglichkeit einer strafverschärfenden Berücksichtigung menschenverachtender Tatmotive nach §46 Abs. 2 Satz 2 StPO zur Anwendung kam.

Jeweils die Mehrheit der Befragten gab an, dass es weder der Staatsanwaltschaft noch dem Gericht wichtig gewesen sei, den politischen Hintergrund der Tat aufzuklären und zu berücksichtigen (siehe Abbildung 6). Nur drei Personen gaben an, dass sie vor Gericht die Möglichkeit hatten, über die persönlichen Auswirkungen des Falles zu sprechen, wohingegen über die Hälfte diese Aussage verneinten. Neun von 19 Befragten fühlte sich vor Gericht nicht ernst genommen. Mit 11 Personen stimmte mehr als die Hälfte der Befragten der Aussage „Vor Gericht wurde meine Rolle als Betroffene*r in Frage gestellt.“ mit „völlig“ oder „eher“ zu. Diese Befunde decken sich mit den Erkenntnissen aus den Expertise-Interviews, dass Betroffene vor Gericht häufig nicht ernst genommen werden oder es zu einer Täter*innen-Opfer-Umkehr kommt.

"Bitte reagieren Sie auf folgende Aussagen."



n = 19, Angaben in Prozent

Abbildung 6: Einschätzungen des Handelns von Gericht und Staatsanwaltschaft 1

Weiter wurde nach Strafanzeigen gegen die Betroffenen gefragt, welche laut der Expertise-Interviews nicht selten seien. Vier Befragte gaben an, dass die Täter*innen nach dem Angriff Strafanzeige gegen sie gestellt hätten und vier Befragte gaben an, dass sie selbst verurteilt wurden, weil sie sich gegen den Angriff gewehrt hätten.

Bezüglich der Informationsvermittlung durch das Gericht gaben die Befragten an, dass sie ihres Erachtens ungenügend über ihre Rechte als Opfer einer Straftat aufgeklärt wurden und zu wenig Informationen zum Prozessverlauf bekamen. Die schriftliche Kommunikation wurde nur von drei Befragten als gut verständlich beurteilt und die Kommunikation mit dem Gericht von 11 Personen und somit mehr als der Hälfte der Befragten „völlig“ oder „eher“ als „schwierig“ bewertet.

Auf die Frage nach Hinweisen auf Unterstützungsangebote für die Betroffenen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gaben 17 Befragte an, keine entsprechenden Hinweise bekommen zu haben, je zwei Befragte wurden auf die Möglichkeit der Nebenklage oder eines Zeug*innenbeistands und nur eine Person auf spezialisierte Opferberatungsstellen hingewiesen. Vier Befragte berichteten, dass sie die

Staatsanwaltschaft gebeten hatten, ihre private Adresse nicht in den Ermittlungsakten anzugeben, aber nur zwei Personen gaben an, dass diesem Wunsch nachgekommen wurde. Zudem gab es in einem Fall vor Gericht sprachliche Hindernisse, welche eine*n Übersetzer*in erfordert hätten. Dennoch wurde keine Übersetzer*in hinzugezogen.

Die Bewertungen verschiedener Aussagen zum Umgang des Gerichts mit den Täter*innen zeigen, dass die Gerichte es bei 14 Personen und damit drei Viertel der Befragten nicht ermöglichten, unnötige Begegnungen mit den Täter*innen zu verhindern (siehe Abbildung 7). Auch stimmten acht Personen, also fast die Hälfte der 19 Befragten der Aussage zu, dass die Richter*innen Sympathien für die Täter*innen gezeigt hätten. Keine*r der Befragten stimmte der Aussage zu, dass die Richter*innen Sympathien für die Betroffenen zeigten. Der Aussage „Vor Gericht wurde ich behandelt, als sei ich der*die eigentliche Täter*in.“ stimmten sechs Personen, also fast ein Drittel der hier Befragten

"Beurteilen Sie bitte folgende Aussagen."



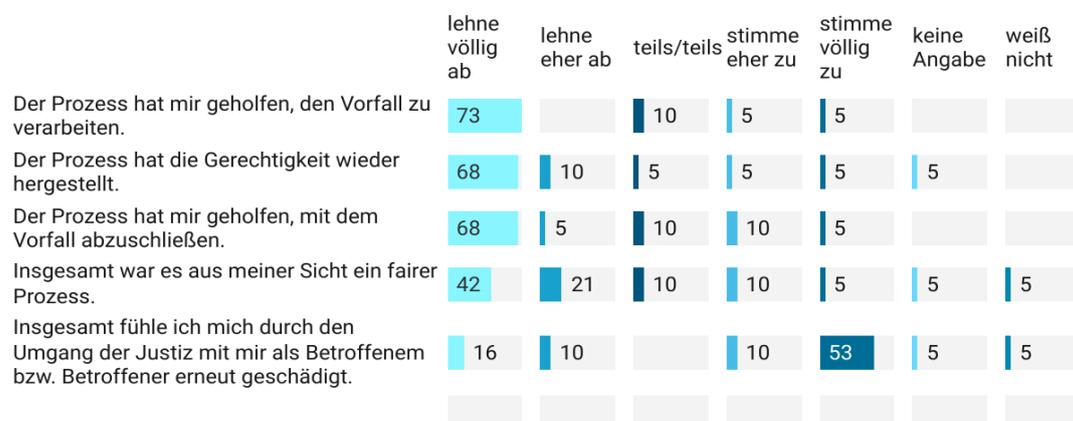
n = 19, Angaben in Prozent

Abbildung 7: Einschätzungen des Handelns von Gericht und Staatsanwaltschaft 2

„völlig“ oder „eher“ zu.

Die positiv formulierten Aussagen zur Bewertung des Prozesses wurden von den Befragten sehr eindeutig mehrheitlich abgelehnt (siehe Abbildung 8). Acht Befragte lehnten es „völlig“ und vier „eher ab, dass es sich um einen fairen Prozess handelte. 15 Befragte lehnten es ab, dass durch den Prozess die Gerechtigkeit wiederhergestellt wurde. Mit jeweils 14 Befragten lehnten die Aussage fast drei Viertel ab, dass der Prozess bei der Verarbeitung oder dem Abschluss des Vorfalles geholfen habe. Der direkten Frage zu sekundärer Viktimisierung durch die Justiz: „Insgesamt fühle ich mich durch den Umgang der Justiz mit mir als Betroffenen bzw. Betroffener erneut geschädigt.“ stimmten 12 von 19 Befragten, also zwei Drittel „völlig“ oder „eher“ zu.

"Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen."



n = 19, Angaben in Prozent

Abbildung 8: Einschätzungen des Handelns von Gericht und Staatsanwaltschaft 3

4.4 Unterstützung von Betroffenen

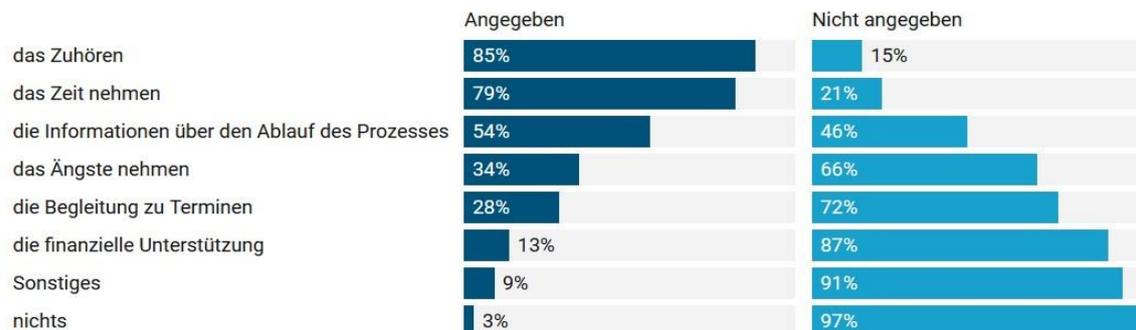
Nicht nur die Reaktionen von staatlichen Institutionen wie der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sind wichtig für die Verarbeitung von rechter Gewalt. Auch das soziale Umfeld, Familienangehörige, Freund*innen, Bekannte oder Mitschüler*innen, Pädagog*innen und Arbeitskolleg*innen – können mit ihren Reaktionen (auch unbeabsichtigt) zu sekundärer Viktimisierung beitragen und dabei der Verarbeitung des Geschehenen entgegenwirken.

In den Interviews mit Betroffenen gaben alle Personen an, neben der Unterstützung durch ihr unmittelbares soziales Umfeld auch Hilfe auch bei Opferberatungsstellen oder psychosozialen Einrichtungen gefunden zu haben (B1, B2, B3, B4, B5) .¹³ Neben dem Gefühl, endlich ernst genommen und gehört zu werden und der eigenen Perspektive Ausdruck verleihen zu können, wurde auch der Aspekt der Sicherheit genannt. Dieser betrifft sowohl Erwartungssicherheit als auch materielle Sicherheit sowie anderweitige Unterstützung in juristischen Fragen (B1, B2, B4, B5). Die Betroffenen bewerteten jeweils die gegenteiligen Reaktionen als hilfreich, die sie zuvor bei anderen Akteur*innen als schädigend erfahren haben: Ausführliches Zuhören, Sensibilität und ein Ernstnehmen ihrer Perspektive statt Kommunikationsverweigerung, aggressiver Kommunikation und Entpolitisierung.

Zwei Drittel der Teilnehmenden der Online-Befragung gaben an, dass sie Unterstützung durch ihren sozialen Nahraum erhalten haben (65 %). Meistens unterstützten Freund*innen (77 %), Familienangehörige (51 %) und Lebenspartner*innen (33 %), es wurden darüber hinaus aber auch Psycholog*innen und Anwalt*innen genannt. Die Befragten berichteten, bei diesen Personen die Möglichkeit bekommen zu haben, über den Vorfall zu sprechen und überwiegend verständnisvolle Reaktionen erfahren zu haben. Negative Reaktionen, etwa, dass sich Menschen abgewendet oder die Betroffenen selbst für den Vorfall verantwortlich gemacht hätten, wurden jeweils von 15 % und 14 % der Befragten berichtet.

Außerdem griffen 39 % der Befragten auf die professionelle Unterstützung durch Opferberatungsstellen zurück. Von diesen 69 Personen stimmten 93 % der Aussage mindestens „eher“ zu, dass sie sich von der Opferberatungsstelle mit ihren Problemen ernst genommen fühlten. Als besonders hilfreich wurde dabei das Zuhören (85 %), das Zeitnehmen (79 %), Informationen über den Ablauf des Prozesses (54 %) empfunden (siehe Abbildung 9). Sie berichteten, dass die Beratung auf die Lösung ihrer Probleme, das Aufzeigen von Handlungsoptionen ausgerichtet sowie an den Bedürfnissen und Wünschen der Betroffenen und an ihren persönlichen Anliegen und Ideen orientiert war.

"Besonders hilfreich seitens der Beratungsstelle war für mich..."



n = 68

Abbildung 9: Aspekte der Unterstützung durch die Opferberatungsstellen

¹³ Das hängt damit zusammen, dass diese Personen über die Opferberatungsstellen für die Teilnahme an der Studie angefragt wurden.

Auf die offene Frage nach negativen Aspekten der Beratung wurden meistens fehlende zeitliche und finanzielle Ressourcen der Opferberatungsstellen genannt:

*„-wenige Treffen - später nicht mehr erreichbar, weil Land die Finanzierung strich“
„Kein gutes Ergebnis / Verurteilung, Beratungsstelle hat zu wenig Kapazitäten, Kommunikation hakt“
„Lange Wartezeit“
„Beratungsstellen waren in einem anderen Bundesland, da ich vor Ort keine gefunden habe“*

Ebenfalls wurde kritisiert, dass Opferberatungsstellen primär Gespräche anbieten und weniger konkrete Hilfe wie beispielsweise finanzielle Unterstützung.

Insgesamt stimmten jeweils 9 % der Befragten „eher“ oder „völlig“ der Aussage zu, dass sie sich durch Reaktionen ihres Umfeldes erneut geschädigt fühlten. Damit fühlten sich weitaus weniger Befragte durch die Reaktionen ihres Umfeldes sekundär viktimisiert als durch die Reaktionen von Polizei und Justiz.

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung von Betroffenen rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt sowie sexualisierter Gewalt auf, wobei der Fokus hierbei auf Behörden der Polizei und Justiz lag.

Insgesamt hatten drei Viertel der Befragten nach der Tat Kontakt mit der Polizei. Diese Betroffenen berichten von unterschiedlichen Erfahrungen. Dazu gehören Mängel in der Kommunikation, indem Betroffene sich nicht ernstgenommen fühlen, aggressiv oder gar nicht mit ihnen kommuniziert wird. Des Weiteren wird von unzureichenden Ermittlungen sowie der Entpolitisierung von rechten Tatmotiven durch die Polizei berichtet, ebenso wie von Täter*innen-Opfer-Umkehr. Dazu gehört auch Untätigkeit und schützendes Verhalten von Polizeibeamt*innen gegenüber den Täter*innen sowie eine Gefährdung der Betroffenen durch unzureichende Schutzmaßnahmen für den Heimweg bei einer Nicht-Feststellung der Täter*innen. In Übereinstimmung mit vorherigen Studien (u. a. Asmus/Enke 2016; Deutsche Hochschule der Polizei 2023) berichten die Betroffenen, dass ihnen von Polizeibeamt*innen mit Vorurteilen, Einschüchterungen sowie subtiler bis offener Feindseligkeit begegnet wurde. Diese Erfahrungen werden von zwei Drittel der Betroffenen als eine sekundäre Viktimisierung durch die Polizei wahrgenommen.

Sowohl von den Betroffenen als auch den Expert*innen wird ein fehlendes Wissen in der Polizei zu rechter Gewalt und den zugrundeliegenden Ideologien der Ungleichwertigkeit kritisiert. Dies führt zu einem Mangel an Sensibilität in der Interaktion mit verschiedenen Betroffenenengruppen und beeinträchtigt die Fähigkeit von Polizist*innen, angemessen und respektvoll mit Betroffenen rechter Gewalt zu interagieren. Ein schädigender, unprofessioneller und diskriminierender Umgang von Polizist*innen mit Betroffenen rechter Gewalt untergräbt zudem das Vertrauen der Betroffenen in die Institution Polizei (so auch Quent/Geschke/Peinelt 2014). So berichten viele der Betroffenen, dass sie selbst oder Personen in ihrem Umfeld bei ähnlichen Vorfällen zukünftig nicht die Polizei rufen wollen würden. Entsprechend verschärft sich das Problem des sogenannten Dunkelfelds, das durch Studien der Europäischen Grundrechteagentur (2011, 2021, 2023), des Kriminalistischen Instituts des BKA (2018) und einzelnen Landespolizeien (Dreißigacker 2018) sowie durch das unabhängige Monitoring der Opferberatungsstellen im VBRG (VBRG 2023) aufgezeigt wird und wonach ein Großteil rechter Gewalttaten nicht zur Anzeige gelangt und unsichtbar bleibt. Diese Ergebnisse sind auch deshalb alarmierend, weil sie eine mangelnde Strafverfolgung, die offenbar auf mangelnde Kenntnisse und Bereitschaft in den Ermittlungsbehörden zurückzuführen ist, vorhandene Richtlinien der RiStBV angemessen anzuwenden. Denn prozessual beeinflusst die Einschätzung, ob Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, einerseits die Ermittlungsausrichtung (15.6 RiStBV), andererseits die Frage, ob ein (besonderes) öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht (86, 234 RiStBV). Gibt es Anhaltspunkte für ein rassistisches oder antisemitisches Motiv, müssen sich von nun an die Ermittlungen auf diese Umstände

erstrecken (15.6 RiStBV). In einigen Fällen müssen die Strafverfolgungsbehörden, wenn ein solches Motiv vorliegt, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung feststellen (86.2 RistBV; Liebscher: DIMR 2019).

In nur 19 der hier erfassten Fälle, wurde eine Anklage erhoben. Knapp die Hälfte dieser Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint oder die Taten als geringfügig erachtet wurden. Nur in sechs Fällen kam es zu einer Verurteilung der Täter*innen durch ein Gericht. Die rechtliche Möglichkeit einer strafverschärfenden Berücksichtigung menschenverachtender Tatmotive nach §46 Abs. 2 Satz 2 StGB kam in keinem dieser Fälle zur Anwendung. Entsprechend deuten die Ergebnisse Defizite der Strafverfolgungsbehörden an, rechte Gewalt zu erkennen, strafrechtlich als solche zu berücksichtigen und zu verfolgen (so auch Berberich 2022).¹⁴ Angesichts dieser von Betroffenen und Expert*innen geschilderten Defizite rassistische, antisemitische, rechte und misogynen Tatmotive angemessen zu ermitteln und rechtlich zu würdigen, die Wahrnehmung der Betroffenen von möglichen rechten Tatmotiven ernst zu nehmen und ihre Einordnung im Ermittlungs- und Strafverfahren zu berücksichtigen.

Auch in der Kommunikation der Strafverfolgungsbehörden, sowie – das zeigen die Ergebnisse dieser Studie – im Ermittlungs- und Strafverfahren werden Betroffene rechter Gewalt häufig mit einer Täter*innen-Opfer-Umkehr und der Zuschreibung von Mitverantwortung konfrontiert. Exemplarisch sei hier an den rassistischen Angriff auf die 17-jährige Dilan S. in Berlin durch eine Gruppe von rechten Angreifer*innen im Februar 2021 erinnert: Hier hatte die Polizei das Narrativ der Täter*innen übernommen und die Betroffene in der medialen Darstellung und bei den Ermittlungen als Tatverdächtige diffamiert (VBRG 2023). Auch wird rechte Gewalt in der öffentlichen Kommunikation von Polizei und Staatsanwaltschaften oft als scheinbar symmetrischer Konflikt dargestellt, für den zwei Konfliktparteien gleichermaßen verantwortlich seien. Rechte Gewalt wird damit in ihrer Botschaft und Wirkung relativiert und entpolitisiert.

Fehlende Kenntnisse und mangelndes Wissen zu Ideologien der Ungleichwertigkeit, einschließlich Rassismus und Antisemitismus, kann dazu führen, dass rechte Gewalt nicht zuverlässig erkannt und berücksichtigt wird – und es damit zu einer lückenhaften Strafverfolgung von rechter Gewalt kommt (Liebscher 2018). Den Expertise-Interviews zufolge liegt ein zentrales Defizit im Mangel an Wissen, Sensibilisierung und Interesse an der Strafverfolgung rechter Gewalt. Insbesondere fehlt es an wissenschaftlich fundierten Definitionen und einem jeweils aktualisierten Wissen zu Erscheinungsformen und Diversifizierung von Täter*innen sowie des Botschaftscharakters von antisemitischer, rassistischer und rechter Gewalt. Als Ausnahme und Positivbeispiele werden Schwerpunktstaatsanwaltschaften und spezialisierte Staatsanwaltschaften für Hasskriminalität sowie Antisemitismusbeauftragte bei der Polizei und den Generalstaatsanwaltschaften in einigen Bundesländern genannt. Bemängelt wird, dass es keine Rassismus-Beauftragten bei Polizei und Justiz gäbe.

Sowohl bei Polizei als auch in der Justiz zeigen sich erhebliche Mängel in der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie. Zwar wurde über die Hälfte der Betroffenen durch die Polizei über die Möglichkeit der Auskunftsverweigerung informiert, aber ein Großteil der Befragten verneinte, dass sie auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten und ihre Rechte im Ermittlungsverfahren aufmerksam gemacht wurden. Von den 19 Personen, deren Fälle zu einer Anklageerhebung führte, verneinten mit 17 fast alle Befragte, durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft Hinweise auf Unterstützungsangebote bekommen zu haben. Für den Kontakt mit der Justiz berichteten die Betroffenen von Problemen bei der Hinzuziehung von Dolmetscher*innen und der Gewährung von Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Ersetzung der Privatadresse in den Akten oder die Verhinderung unnötiger Begegnungen mit den Täter*innen vor Gericht.

Die Interviews mit Betroffenen und Expert*innen verdeutlichen, dass sich die schädigenden Auswirkungen von sekundärer Viktimisierung nicht nur auf die individuelle bzw. kollektive Ebene beschränken, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene erstrecken. Die Auswirkungen reichen von

¹⁴ Die Ergebnisse einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN) zur Evaluierung der in § 46 Abs. 2 StGB gesetzlich benannten Strafzumessungsumstände zur Überprüfung und Erleichterung ihrer Anwendung in der Praxis werden für Ende 2024 erwartet.

psychischen und emotionalen Belastungen und Ängsten, dem Rückzug aus dem öffentlichen Leben und dem Vermeiden bestimmter Orte (individuelle und kollektive Ebene) bis hin zu einem Vertrauensverlust in Polizei und Justiz sowie demokratische und rechtsstaatliche Werte und Instanzen insgesamt (gesellschaftliche Ebene).

Sekundäre Viktimisierung durch Polizei und Justiz stellt ein institutionelles Problem in Deutschland dar. Um diesem zu begegnen und sekundäre Viktimisierung in Zukunft zu verhindern, empfehlen wir die im Folgenden dargestellten Handlungsmaßnahmen für die Polizei, die Justiz und die Gesellschaft.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Deutschland hat nach geltendem internationalen wie nationalen Recht die Verpflichtung, eine diskriminierungsfreie und effektive Strafverfolgung von rassistischer, antisemitischer und rechter Gewalt sicherzustellen (u. a. nach Art. 2 und 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, ICERD; Liebscher 2018). Wie die Ergebnisse dieser Studie zeigen, sieht die Realität für die Betroffenen leider oft anders aus – sekundäre Viktimisierung durch Polizei und Justiz ist kein Einzelfall, sondern ein strukturelles Problem in Deutschland. Um sekundäre Viktimisierung durch Polizei und Justiz in Zukunft zu verhindern, sind mehrere Gegenmaßnahmen notwendig.

Um sekundärer Viktimisierung durch Polizei und Justiz zu begegnen, ist es grundsätzlich notwendig, **rechte, rassistische, antisemitische und sexualisierte Gewalt als ernsthafte gesellschaftliche Bedrohung anzuerkennen** und angemessen zu behandeln.

Damit rechte Gewalt zuverlässig erkannt und in der strafprozessualen Aufklärung berücksichtigt wird, bedarf es der **umfassenden Schulung und Sensibilisierung von Beamt*innen in Polizei und Justiz für rechte Gewalt und Ideologien der Ungleichwertigkeit** im Rahmen von Aus- und Fortbildungen sowie in der Anwendung der entsprechenden Richtlinien im Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) und der PMK-Kriterienkataloge. Dies ist auch notwendig, um das immense Dunkelfeld rechter Gewalt zu verringern und rechte Gewalt als gesellschaftliches Problem anzuerkennen.

Um Betroffenen den Zugang zu Strafverfolgung von rechter Gewalt zu erleichtern, sollten bundesweit **spezialisierte Beauftragte für Rassismus bei der Polizei sowie Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Betroffene von Hasskriminalität** geschaffen werden. Erfahrungen mit bereits vorhandenen Beauftragten für Antisemitismus in der Justiz und Polizei sowie Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Hasskriminalität, u.a. in Berlin, Brandenburg und Niedersachsen¹⁵, werden als sehr positiv bewertet. Diese können dazu beitragen, das Vertrauen von Betroffengruppen in Strafverfolgungsbehörden zu fördern und insgesamt das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. Die gebündelte Expertise etwa bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften ermöglicht auch eine angemessene, schnellere und effizientere Bearbeitung der Fälle.

Um die Rechte der Betroffenen zu schützen und ihre vulnerable Situation angemessen zu beachten, hat die zuverlässige **Gewährleistung von Opferrechten im Strafverfahren Priorität**. Dazu gehört auch der Zugang zu unabhängigen, professionellen und fachspezifischen Beratungsstellen (EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU). Um sicherzustellen, dass Betroffene rechter Gewalt über ihre Rechte und Handlungsoptionen u. a. nach dem Opferschutzgesetz sowie über professionelle Unterstützungsmöglichkeiten informiert und aufgeklärt werden, bedarf es einer **besseren Informationsvermittlung durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte an die Betroffenen**. Hierfür sollte eine **verpflichtende Dokumentation der Informationsvermittlung** eingeführt und flächendeckend bei Polizei- und Justizbehörden **Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen** angeboten werden.

¹⁵ Diese sind u. a. die Ansprechpersonen für LSBTIQ bei der Polizei Berlin, die Ansprechpersonen für LSBTI bei der Staatsanwaltschaft Berlin, der*die Antisemitismusbeauftragte*r der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, die Zentralstelle für Hasskriminalität und politisch motivierte Straftaten bei der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg, die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet Niedersachsen bei der Staatsanwaltschaft Göttingen oder die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime in Nordrhein-Westfalen bei der Staatsanwaltschaft Köln, welche u. a. für politisch motivierte Hassrede in Internet zuständig ist.

Es muss sichergestellt werden, dass geeignete Dolmetscher*innen im Ermittlungs- und Strafverfahren zur Verfügung stehen und bei Bedarf hinzugezogen werden.

Für die Polizei

Für strukturelle Veränderungen sind ein Kulturwandel hin zu **Organisationsentwicklung und Qualifizierung der Polizei** entscheidend. Dazu gehört die Vermittlung von diskriminierungssensiblen Wissen und Kompetenzen sowie einer antidiskriminierenden Haltung. Eine **diversitätssensible Personalentwicklung** muss als Führungsaufgabe in der Polizei etabliert werden.

Damit rechte Gewalt zuverlässig als solche erkannt wird, ist es unerlässlich, das **polizeiliche Fachwissen zu rechter Gewalt, Diskriminierung und Hasskriminalität** auszuweiten und **nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu aktualisieren**.

Um eine klare und umfassende Erfassung der Straftaten zu gewährleisten, ist weiter die **Überarbeitung des Definitionssystems für politisch motivierte Kriminalität (PMK)** nach wissenschaftlichen Kriterien erforderlich. Aktualisierte Definitionen und Kriterienkataloge müssen effektiv geschult werden, um ihre zuverlässige Anwendung zu gewährleisten.

Die **Erfassung von Tatmotiven der Hasskriminalität aus Ideologien der Ungleichwertigkeit aus der Perspektive der Betroffenen** sollte standardisiert werden, um das Erkennen der Bandbreite von Motiven von Hasskriminalität zu erleichtern und ein besseres Verständnis der Tathintergründe zu ermöglichen. Diese Maßnahme kann auch zu einer Verbesserung und Beschleunigung von Ermittlungsergebnissen beitragen.

Um polizeiliches Fehlverhalten in Form von rassistischer, antisemitischer oder weiterer Diskriminierung entgegenzutreten, sind fokussierte **Studien zum Ausmaß von Antisemitismus und Rassismus bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder** notwendig, um das Ausmaß des Problems zu verstehen. Antidiskriminierungsrechtlich und strafrechtlich relevante Vorfälle müssen effektiv bearbeitet und ihre unabhängige Aufklärung sichergestellt werden. Dafür ist die **Etablierung einer Fehlerkultur innerhalb der Polizei** von großer Bedeutung, um Fehlverhalten und -reaktionen zu erkennen und zu verändern.

In dem Zusammenhang sollte die **Forschung zu Rassismus, Antisemitismus und deren Zusammenwirken mit anderen Formen von Diskriminierung innerhalb der Polizei (und der Justiz)** umfassend ermöglicht und gefördert werden.

Bislang verfügen lediglich 7 von 16 Bundesländern über unabhängige Polizeibeauftragte und/oder Beschwerdestellen. Zudem müssen die Polizeibeauftragten umfassend mit Akteneinsichts-, Zutritts- und Zeugeneinvernahmrechten sowie Zeugnisverweigerungsrechten ausgestattet werden. (DIMR 2023). Dies stellt einen notwendigen Schritt dar, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und Beschwerden zu polizeilichem Fehlverhalten und -reaktionen transparent und effizient zu bearbeiten.

Für die Justiz

Um das Dunkelfeld in der Erfassung von antisemitisch, rassistisch, rechts, queerfeindlich und misogyn motivierten Gewalttaten und Hasskriminalität auszuleuchten, ist der 2013 vom 1. NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags empfohlene **Ableich zwischen den im Themenfeld „Hasskriminalität“ der KPDM-PMK der Polizei und der Rex-Statistik des Bundesamtes für Justiz** ein wichtiger Schritt. Auf die Ankündigung im 3. Periodischen Sicherheitsbericht (BMI, BMJV 2021), wonach es **von justizieller Seite aus auch eine Statistik zu Hasskriminalität** geben soll, die eine Differenzierung entlang der Motivkategorien zulässt, die auch in der polizeilichen PMK-Statistik zu Hasskriminalität verwendet wird, muss schnellstmöglich eine Umsetzung erfolgen (u. a. Verwendung gleicher Kategorien zur Einordnung anhand Tatmotiven). Ohne eine präzise Erfassung des Ausmaßes von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sind weder effektive Strafverfolgung noch

Prävention möglich. Trotz der Reformen bei der polizeilichen Erfassung von „politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) ist die Erfassungslücke zum Ausmaß rechter Gewalt erheblich (vgl. VBRG- Pressemitteilung zum Ausmaß rechter Gewalt 2021).

Die Bundesregierung muss ausdrückliche **Ermittlungs- und Dokumentationspflichten** in der RiStBV verankern, die Ermittlungsbehörden verpflichten, bei Verdachtsfällen eventuellen rechten Tathintergründen nachzugehen und diese gegebenenfalls aktiv auszuschließen.

Befragungen der Betroffenen durch die ermittelnden Beamt*innen müssen, wie auch in der EU- Opferschutzrichtlinie gefordert, so durchgeführt werden, dass sekundäre Traumatisierungen nach Möglichkeit vermieden werden. Um die Rechte und die Sicherheit der Betroffenen im Strafverfahren gemäß den internationalen und nationalen Vorgaben zum Opferschutz zu gewährleisten, muss **Geschädigten und Zeug*innen in Ermittlungs- und Strafverfahren zu Fällen rechter Gewalt** rechtzeitig die Möglichkeit gegeben werden, **statt ihrer Privatadresse eine andere ladungsfähige Anschrift zu den Akten zu geben**. Darüber hinaus sollten flächendeckend auch an Amtsgerichten barrierefreie Zeugenschutzräume für Betroffene eingerichtet werden.

Zudem braucht es eine **unabhängige Studie zum Ausmaß und den Ursachen der Diskrepanz zwischen den Statistiken der Opferberatungsstellen und den PMK Jahresbilanzen des BKA** sowie eine **unabhängige wissenschaftliche Studie zur Anwendung des reformierten PMK Erfassungskriterienkatalogs und der PMK Kategorie „Tatmotiv unbekannt/verfassungsfeindliche Delegitimierung des Staates“** durch die 16 Länderpolizeien und eine **Veröffentlichung des bislang als „VS NfD – Verschlussache nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften vollständigen PMK-Kriterienkatalogs**.

Staatsanwaltschaften und Gerichte sollten **bestehende rechtliche Möglichkeiten konsequent nutzen, um eine effektive Strafverfolgung rechter Gewalt zu gewährleisten**. So ist ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bei antisemitisch oder rassistisch motivierten Körperverletzungsdelikten (Nr. 234 RiStBV) und Beleidigungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen (Nr. 86 RiStBV) zu bejahen. Auch die Möglichkeit einer Strafschärfung bei rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Motiven gemäß § Abs. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB sollten berücksichtigt werden, um die entsprechenden Tatmotive im Sinne der Gesetzgeberin rechtlich zu würdigen und den Betroffenen und der Gesellschaft zu signalisieren, dass der Staat solche Taten verurteilt (vgl. Coester 2023).

Für Politik und Zivilgesellschaft

Die Interviews mit Betroffenen als auch die Online-Befragung haben gezeigt, dass die **Unterstützung durch Opferberatungsstellen für Betroffene rechter Gewalt** als sehr hilfreich empfunden wurde. Aufgrund der begrenzten und oft prekären Finanzierung der Beratungsstellen, sind dort jedoch oft nicht ausreichend Zeit und Ressourcen vorhanden, um die Betroffenen gemäß ihren Bedürfnissen zu unterstützen und zu begleiten. Daher bedarf es einer **Ausweitung und Verstärkung der Finanzierung der Opferberatungsstellen**.

Schließlich stellt die Prävention sekundärer Viktimisierung eine gesellschaftliche Aufgabe dar: Für Betroffene kann die **Erfahrung von Solidarität** aus ihrem Umfeld oder der Gesellschaft eine bestärkende Wirkung haben und die Erfahrung einer sekundären Viktimisierung durch staatliche Behörden abmildern. Daher sind die **Aufklärung über rechte Gewalt und Ideologien der Ungleichwertigkeit und deren Prävention** sowie die **Förderung von Zivilcourage und Demokratiebildung** essenziell, um eine gesellschaftliche Sensibilisierung für rechte Gewalt zu erzielen. Hierfür sind die **Verstärkung und der Ausbau der Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement** unerlässlich.

LITERATURVERZEICHNIS

Ashour, Amani/Geschke, Daniel/Dieckmann, Janine (2021): Hassgewalt und fehlende Solidarität – zur Kommunikation und Rolle der Mehrheitsgesellschaft. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie, Bd. 10. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung, S. 112–123.

Asmus, Hans-Joachim/Enke, Thomas (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern: Eine qualitative Untersuchung. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Bader, Jutta (2019): Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren: Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge de lege ferenda. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Berberich, Jana (2022): Rechts motivierte Brand- und Sprengstoffanschläge: eine empirische Untersuchung zu Tathintergründen, justizieller Bearbeitung und Täter*innen. Wiesbaden: Springer.

Bolick, Kay (2010): Spezialisierte Opferberatung im Kontext rechter Gewalt. Diplomarbeit. Hochschule Neubrandenburg, Neubrandenburg. Online: https://digibib.hs-nb.de/resolve/id/dbhsnb_thesis_0000000549 [07.09.2023].

Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Plachta, Katarzyna (2014): Opfer rechtsextremer Gewalt. Die Sicht der Opfer. Wiesbaden: Springer VS (Springer eBook Collection).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018): Straf- und Gewaltdaten im Bereich Hasskriminalität 2016 und 2017. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/pmk-2017-hasskriminalitaet.pdf> [07.09.2023].

Bundesministerium des Inneren und für Heimat/ Bundesministerium für Justiz (2021): 3. Periodischer Sicherheitsbericht Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/11/3-periodischer-sicherheitsbericht-kurz.html;jsessionid=84FFA20938066E18B67F61E9A04F2F06.live881> [07.09.2023].

Bundeskriminalamt (BKA) (2023): Politisch motivierte Kriminalität. Online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html [07.09.2023].

Bundesministerium des Inneren und für Heimat/Bundeskriminalamt (2023): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [07.09.2023].

Cobbinah, Beatrice/Danielzik, Chandra-Milena (2022): Rassismus in Strukturen und Arbeitsabläufen von Polizei und Justiz. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassismus in der Strafverfolgung: von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 12–32.

Coester, Marc/ Rothenburg, Johanna (2023): Vorurteilskriminalität vor Gericht – die Berücksichtigung von rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Zielen und Beweggründen gem. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung, Monatsschrift für Kriminologie, Band 7, Online: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/mks-2023-0008/html?lang=de> [07.09.2023].

Deutsche Hochschule der Polizei (2023): Projekt MEGAVO. Zwischenbericht 2023. Online: <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf> [07.09.2023].

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2022): Rassismus in der Strafverfolgung: von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Berlin: DIMR. Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf [07.09.2023].

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) 2023: Parlamentarische Polizeibeauftragte Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern. Online: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parlamentarische-polizeibeauftragte> [07.09.2023].

Dreißigacker, Arne (2018): Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität. Schwerpunktergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Dreißigacker, Arne/Riesner, Lars/Groß, Eva (2020): Vorurteilskriminalität: Ergebnisse der Dunkelfeldstudien der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017. In: Stempkowski, Monika/Beclin, Katharina/Haider, Isabel (Hg.): „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“. Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 125–150.

Europäische Union (Hg.) (2023): Being Black in the EU - Experiences of people of African descent. Luxemburg: Amt. f. Veröffentlichungen in der EU. Online: <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/being-black-eu> [07.09.2023].

Europäische Union (Hg.) (2021): Encouraging hate crime reporting - the role of law enforcement and other authorities. Luxemburg: Amt für Veröff. der EU. Online: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2021-hate-crime-reporting_en.pdf [07.09.2023].

Europäische Union (Hg.) (2011): EU-MIDIS: Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Luxemburg: Amt für Veröff. der EU. Online: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/663-FRA-2011-EU-MIDIS-DE.pdf [07.09.2023].

- Geschke, Daniel/Quent, Matthias (2016): Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hg.), Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“: Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 481–505.
- Hagemann, Otmar (2016): Die viktimologische Perspektive. In: Ochmann, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hg.): Healthy Justice. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 65–98.
- Hartmann, Jutta (2010): Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften GWV.
- Haupt, Holger/Weber, Ulrich/Bürner, Sigrid (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Heuermann, Florian (2014): Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung von Betroffenen rechter Gewalt. Bachelor-Arbeit. Oldenburg: Carl von Ossietzky Universität. Online: [http://oops.uni-oldenburg.de/2300/1/Bachelor-Thesis - Anforderungen Moeglichkeiten Grenzen der Beratung von Betroffenen rechter Gewalt-final_oops.pdf](http://oops.uni-oldenburg.de/2300/1/Bachelor-Thesis_-_Anforderungen_Moeglichkeiten_Grenzen_der_Beratung_von_Betroffenen_rechter_Gewalt-final_oops.pdf) [07.09.2023].
- Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.) (2022): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Online: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-37133-3> [07.09.2023].
- Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (2018): Wissen schafft Demokratie Schwerpunkt: Gewalt gegen Minderheiten, Band 4, Online: <https://www.idz-jena.de/schriftenreihe/band-4-schwerpunkt-gewalt-gegen-minderheiten> [07.09.2023].
- Kiefl, Walter/Lamnek, Siegfried (1986): Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München: Fink.
- Köbel, Ralf (2007): Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, De Gruyter, 119 (2), 334–360.
- Kriminalistisches Institut des Bundeskriminalamts (Hg.) (2018): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf?__blob=publicationFile&v=14 [07.09.2023].
- Kuckartz, Udo/Dresing, Thorsten/Rädiker, Stefan/Stefer, Claus (2008): Qualitative Evaluation. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kunczik, Michael (2016): Die Verdopplung des Leidens – Sekundäre Viktimisierung durch Berichterstattung. In: Robertz, Frank J./Kahr, Robert (Hg.): Die mediale Inszenierung von Amok und Terrorismus. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 151–169.
- Lang, Kati (2014): Vorurteils kriminalität. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Liebscher (2018): Rassismus und Strafrecht. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 18–32.
- Louw, Eben (2018): Erfahrungen von Opfern rassistischer Taten mit der Justiz. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 64-70.
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12., akt. Aufl. Weinheim Basel: Beltz.
- Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt (Hg.) (2021): Bericht der Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt. Online: [https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/2_Aktuelles/20210228_Bericht_Sonderkommission Druckversion.pdf](https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/2_Aktuelles/20210228_Bericht_Sonderkommission_Druckversion.pdf) [07.09.2023].
- NSU-Watch/Verband der Beratungsstellen Für Betroffene Rechter, Rassistischer und Antisemitischer Gewalt e.V (VBRG) (2023): Der Brandstiftereffekt. Online: <https://verband-brg.de/podcast-folge-39-vor-ort-gegen-rassismus-antisemitismus-und-rechte-gewalt-der-brandstiftereffekt/> [07.09.2023].
- Nußberger, Angelika (Hg.) (2021): Abschlussbericht der Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft“. Frankfurt a. M.: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport. Online: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/20210712_abschlussbericht_experten-kommission.pdf [22.8.2023].
- Orth, Ulrich (2001): Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung. Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten. Mainz: Weisser Ring.
- Porath, Judith (2015): Beratung für Betroffene rechter Gewalt. In: Opferperspektive e.V (Hg.), Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, 227–243.
- Quent, Matthias/Geschke, Daniel/Peinelt, Eric (2014): Die haben uns nicht ernst genommen: eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Neudietendorf: ezra. Online: https://www.verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/EZRA-VBRG-Studie-Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen_WEB.pdf [07.09.2023].
- Schellenberg, Britta (2019): Hate Crime und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme in Deutschland. In: Albrecht, Hans-Jörg/Haverkamp, Rita/Kaufmann, Stefan/Zoche, Peer (Hg.): (Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit. Berlin: Lit Verlag, 43-68.

Singelstein, Tobias/Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise (2023): Gewalt im Amt: Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt a.M./New York: Campus Verlag.

Strobl, Rainer (1998): Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 11).

Verband der Beratungsstellen für Betroffene Rechter, Rassistischer und Antisemitischer Gewalt e.V (VBRG) (2018): Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Qualitätsstandards für eine professionelle Beratung. Online: <https://verband-brg.de/vbrg-qualitätsstandards-beratung-rechte-gewalt/> [07.09.2023].

Verband der Beratungsstellen für Betroffene Rechter, Rassistischer und Antisemitischer Gewalt e.V (VBRG) (2023): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2022. Online: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2022-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> [07.09.2023].

Verband der Beratungsstellen für Betroffene Rechter, Rassistischer und Antisemitischer Gewalt e.V (VBRG) (2023): Analyse verzerrtes polizeiliches Lagebild durch Entpolitisierung rechter Gewalt. Online: <https://verband-brg.de/analyse-verzerrtes-polizeiliches-lagebild-durch-entpolitisierung-rechter-gewalt/> [07.09.2023].

Volbert, Renate (2008): Sekundäre Viktimisierung. In: Steller, Max/Volbert, Renate (Hg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, 198–208.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung, Nr. 1 (1), Art. 22. Online: <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> [07.09.2023].

Witzel, Andreas/Reiter, Herwig (2012): The problem-centred interview. Principles and practice. Los Angeles; London: Sage Publications.